

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 22 (1942)
Heft: 2

Buchbesprechung: Besprechungen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich nicht erlaubt. Wenn der Wunsch der Vater des Gedankens wird, verliert die Wissenschaft ihren Boden und historische «Kombination» kämpft dann gegen «Kombination», ohne daß für die menschliche Erkenntnis irgend etwas Fruchtbare geleistet wird.

Bruno Meyer.

Besprechungen. — Comptes rendus.

ERNST HOWALD und ERNST MEYER: *Die Römische Schweiz*. Texte und Inschriften mit Übersetzung. Max Niehans Verlag, Zürich 1941. XVI und 415 S., 3 Tafeln, 1 Karte.

Ein ausgezeichnetes Buch — ein ungeschickter Titel. Als Theodor Mommsen 1854 erstmals die damals bekannten römischen Inschriften der Schweiz herausgab, nannte er das Kind bei seinem Namen: *Inscriptiones Confoederationis Helveticae Latinae*, und den begleitenden Text «Die Schweiz in römischer Zeit». Felix Stähelin griff diesen Titel 1927 bewußt wieder auf, als er sein Hauptwerk über den römischen Abschnitt unserer Landesgeschichte veröffentlichte, eine Darstellung, deren Schwergewicht bei aller kritischen Würdigung des epigraphischen Materials in erster Linie auf der sachlichen Kultur beruhte. Howald und Meyer dagegen bringen, wie sie selbst in der Einleitung sagen, «eine Ausgabe der griechisch-römischen Texte, die die Schweiz berühren, und der wichtigsten in der Schweiz gefundenen Inschriften». Gewiß ist das Buch mehr als eine Quellenpublikation. Meyer, der im zweiten, vom Fachmann mit größter Spannung erwarteten Teil die Inschriften bearbeitet, schickt jedem Unterabschnitt eine kurze Würdigung der ethnischen, historischen und politischen Verhältnisse des betreffenden Gebietes voraus, die sich zwar stark an Stähelin anlehnt, die Ergebnisse der seitherigen Forschungen aber berücksichtigt und eigene Anschauungen des Verfassers zur Geltung bringt. Aber es fehlt das große Gebiet der materiellen Hinterlassenschaft der Römerzeit, die zum Bild der «römischen Schweiz» wesentlich gehört. Deshalb und auch aus bibliographischen Gründen hätten wir lieber einen andern Titel gesehen. Doch ist das nur eine Nebensache. Hauptsache bleibt, daß wir in diesem Werk endlich eine vorzügliche Quellenpublikation zur römischen Geschichte der Schweiz erhalten haben. Mommsens *Inscriptiones* sind längst überholt, ebenso W. Gisis *Quellenbuch zur Schweizergeschichte* (1869); A. Rieses *Rheinisches Germanien in der antiken Literatur* (1895/1914) geht über unsern Rahmen hinaus, und Oechsli gab in seinem *Quellenbuch zur Schweizergeschichte* nur eine kleine Auswahl für den Schulgebrauch. Howald und Meyer vereinigen alle Vorzüge der bisherigen Versuche: Strenge Wissenschaftlichkeit, kritische Untersuchung der Texte und Inschriften, erschöpfende Hinweise auf die Handschriften, kulturgeschichtliche Würdigung des Inhaltes und Verwendbarkeit für Schule und Studium. Besonders auf den letzten Punkt wurde Gewicht gelegt, indem sowohl Texte wie Inschriften ins Deutsche übersetzt sind. Damit wird das Werk zum eigentlichen Handbuch für den Gebildeten und Geschichtsfreund und erfüllt neben seiner wissenschaftlichen

Bestimmung auch die wichtige Aufgabe, die antike Überlieferung in unserem Volke lebendig zu erhalten.

Im ersten, literarischen Teil werden neben den geläufigen Stellen aus Polybios, Caesar, Strabo, Plinius, Tacitus, Ammianus u. a. auch ältere, wie die Argonautica des Apollonios von Rhodos, entlegenere wie Stellen aus den Oden des Horaz oder ganz späte Autoren wie die Passio der thebäischen Legion des Eucherius oder die Vita Antoni des Ennodius benutzt. Verdienstlich ist die Gegenüberstellung der bekannten Itinerarien in Tabellen und der Vergleich mit den heutigen Kilometerzahlen. Zur Frage des Bernhardin als Römerpaß, der nach B. Legobbe, Riv. stor. Tic. 1939, 275 ff. in der Peutingerschen Straßenkarte eingetragen zu sein scheint, habe ich mich im JB. SGU 1939, 106 f. geäußert, wobei ich die alte Auffassung Franz Frölichs, die Straße sei bis Vindonissa zu ziehen, gegen F. Stähelin wieder aufgenommen habe.

Die Inschriften des zweiten Teiles sind entsprechend der politischen Einteilung des Landes zur Römerzeit in Kapitel gegliedert und innerhalb derselben nach geographischen und sachlichen Gesichtspunkten eingeordnet. Zu jeder Inschrift wird der Fundort, die Literatur und eine kritische Würdigung gegeben. Ein Mangel ist, daß der Standort der Inschrift nicht mitgeteilt wird. Gewiß weicht man damit der Gefahr der Veraltung des Werkes etwas mehr aus (Nr. 266 und 294 sind z. B. seit Erscheinen des Buches bereits von Aarau ins Vindonissamuseum nach Brugg transferiert worden, Jb. GPV 1940/41), aber zur Kontrolle der Inschriften wäre doch eine klare Standortsangabe erwünscht. Auch über die Beschaffenheit des Inschriftträgers erfährt man nichts. Daß z. B. Nr. 181 ein kleines Bronzetafelchen ist und im Museum in Fribourg liegt, oder daß die Lugoves-Inschrift 220 in Bronz Buchstaben auf einem Prunkkapitell eingelassen ist usw., wäre doch wissenswert. Maße scheinen überhaupt verpönt zu sein. Auch paläographische Aufschlüsse erhält man nicht. Wenn es zwar zu verstehen ist, daß sich die Bearbeiter gewisse Grenzen stecken mußten, so wäre doch die Beigabe einiger charakteristischer Schriftproben aus den verschiedenen Zeitaltern im Bilderteil sehr willkommen gewesen. Gerade an paläographischen Untersuchungen fehlt es bei uns noch sehr. Im übrigen bilden die in ihrer Prägnanz vorbildlichen Besprechungen der einzelnen Inschriften eine Fundgrube historischer und kulturgeschichtlicher Angaben und legen von der großen Arbeit, die hinter diesem Buche steckt, beredtes Zeugnis ab.

Einige geringfügige Bemerkungen seien dazu gestattet. Daß ich in der neuen Inschrift von Martigny Nr. 44 den Ausdruck *fabrica* nicht als Waffenfabrik deuten möchte, habe ich im JB. SGU 1939, 37 bereits ausgeführt. Inzwischen hat auch P. Collart, ZAK 1941, 18 mit weitem Gegenbeispielen die gleiche Auffassung vertreten. Außerdem erklärt er «*auditorium hypocaustum*» nicht als Gerichtssaal, sondern als Hörsaal einer höhern Schule, was durchaus einleuchtet und die Erklärung für den ganzen Bau (*fabrica*) abgibt. Ich selbst möchte CVM ... TABERNIS VI IGN ...

nicht in «tabernis VI», sondern in «vi ignis absumpta» auflösen. Denn 6 Tabernen bilden keine besonders rühmenswerte Zahl.

In Nr. 199 sollte statt trib(unus) trib(unno) geschrieben werden; auf S. 166 ... Aventicae ... civitati ... statt civitate.

Wenn ich in der Augster Kaiserinschrift vom Juppitertempel am Schluß Proc(urator) [G(ermaniae) S(uperioris)] ergänzte, so war mir wohl bewußt, daß es einen besondern Procurator für Obergermanien nicht gab, hielt es aber für möglich, daß der Procurator Belgicae et duarum Germaniarum auf obergermanischen Inschriften die Namen der übrigen Provinzen weglassen konnte. Immerhin ist Meyers Ergänzung in Proc. Aug(usti) einfacher und deshalb einleuchtender.

Nr. 404: Statt Buchten ist Buckten zu schreiben.

Bei den Ziegelstempeln könnte der seltene Fund von Oberentfelden T. ANT. (Argovia 1939, 157) nachgetragen werden.

Daß auf S. 3 innerhalb weniger Zeilen einmal «n. Chr.» und dann wieder «v. Chr. G.» geschrieben wird, ist ein satztechnisches Versehen. Wie aber steht es mit dem lateinischen Namen für Martigny? Octodurus (S. 37 A 3; übrigens nicht A 2, wie das Inhaltsverzeichnis meldet) oder Octodurum (S. 197)? Heute gibt man doch der Ableitung von duros gleich Tor gegenüber der Gleichsetzung mit dunum — Festung den Vorzug (F. Stähelin, SRZ 2, 79), also Octódurus, wie auch Caesar B. G. III, 1 schreibt (S. 38).

Einleuchtend ist die Korrektur, die Meyer an der bisherigen Deutung der Windischer Briefadresse des Q. Maius (Nr. 316) anbringt. Das altertümliche «hastatus» kann in dieser Zeit nicht mehr Lanzenträger heißen, sondern nur noch Centurio des 3. Manipels. Das schönste Windischer Votivtäfelchen, das der Veteran C. Novellius Primus der XI. Legion dem Mars geweiht hat, hätte eigentlich nicht übergangen werden sollen (ASA 1900, 93).

In Exkursen am Schluß des Buches kommt E. Meyer zu zwei neuen geschichtlichen Ergebnissen, die erwähnt zu werden verdienen. Zunächst bezweifelt er die Richtigkeit der von Caesar mitgeteilten Bevölkerungszahl der Helvetier. 368 000 Menschen in einem Zuge zu bewegen, sei in antiker Zeit wohl unmöglich. Die Zahl der Helvetier (65750 Waffenfähige) stehe zu derjenigen der übrigen Stämme (z. B. Rauricer 5750) in krassem Gegensatz und müsse falsch sein. Kategorisch erklärt er, die Siedlungsdichte dürfte damals nicht höher als 10 pro km² gewesen sein. Schon B. A. Müller (Klio 9, 69 ff.) hat berechnet, daß die Dichte nach Caesars Angaben 13 pro km² betrug. Meyer zieht aber von den 20 000 km² Flächeninhalt 4000 km² reines Gebirgsland ab und kommt zum Schluß, daß die Zahl der Helvetier höchstens 150 000 betragen haben könne. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Bevölkerungsdichte der Rauricer, deren Zahlen Meyer als richtig anerkennt, gar 15 pro km² ausmacht. Das letzte Wort in dieser Frage scheint mir noch nicht gesprochen zu sein.

Sehr verdienstlich ist Meyers Abhandlung über die Räter. Seit Jahren stehen historische und urgeschichtliche Untersuchungen über diese vorrömi-

schen Bewohner der Ostalpen im Vordergrund. In knapper, kritischer Würdigung der literarischen Quellen umreißt Meyer das Gebiet der rätischen Wohnsitze. Uns interessiert vor allem die Abgrenzung gegen die keltischen Vindeliker, Helvetier und Lepontier. «Das gesamte alpine Rheintal mit seinen Nebentälern vom Bodensee an ist rätisch. Die Wildnis des Arboner Forstes, Glarner und Urner Alpen trennen sie von den Helvetiern im Westen, das Alpenvorland Oberschwaben und Oberbayern ist im Besitz der keltischen Vindeliker ... im Süden wird die Westgrenze gebildet durch die Gebirge, die die Täler und Nebentäler des Tessin von denen der Adda trennen.» Die Hauptstrecke des westlichen Bodenseeufers war also helvetisch, nicht rätisch, wie man bisher aus dem spätern Verlauf der römischen Provinzgrenze bei Pfyn schloß. Wir dürfen deshalb die im Museum von Arbon liegenden Scherben bemalter gallischer Keramik nicht mehr als Exportware in rätischem Gebiet, sondern als Überreste der einheimischen Produktion werten.

Gestützt auf die Überlegung, daß die bekannte Inschrift am Siegesdenkmal des Augustus zu La Turbie, die uns sowohl durch Plinius als durch Originalfragmente (vgl. T. I bei Meyer) überliefert ist, die Alpenvölker in der Reihenfolge ihrer Unterwerfung unter Rom aufzählt, kommt Meyer zu einer ganz neuen Route des für unsere Landesgeschichte wichtigen Feldzuges der kaiserlichen Prinzen Drusus und Tiberius im Jahre 15 v. Chr. Danach ist Drusus nicht über Reschenscheideck, sondern über den Brenner gezogen, und Tiberius nicht durch die burgundische Pforte und über den Bözberg, sondern durch das seit 16 v. Chr. römisch gewordene Bergell über den Julier gegen Chur und den Bodensee. Plinius zählt nämlich die Stämme des Rheintales von Süden nach Norden auf, endend mit den Brigantiern, wodurch sich deutlich ein militärisches Seitenunternehmen abzeichne. Der Führer desselben wird Tiberius sein. Die Beweisführung scheint mir ziemlich gewagt. Die Siegesinschrift besagt doch nur, daß die genannten Stämme unter die römische Herrschaft gebracht wurden (*sub imperium populi Romani sunt redactae*). Mußten sie wirklich alle militärisch angegriffen werden? Schließlich mußte die Inschrift die Stämme doch in irgendeiner Reihenfolge aufzählen; warum sollte ein Römer dies, den bekannten Paßrouten folgend, nicht von Süden aus tun? Trotz diesen Einwänden hat Meyers Hypothese manches für sich. Sie hilft hauptsächlich über die Schwierigkeit weg, daß Tiberius, der ausdrücklich als Besieger der Raeter überliefert ist, nach der alten Version gar nicht durch ihr Gebiet gekommen wäre. Wir müssen also bei unsern zukünftigen Forschungen mit der von Meyer vertretenen Möglichkeit rechnen. Dann müßte auch die Theorie von der zangenartigen Umfassung der Alpen durch die beiden prinzlichen Heere fallen gelassen werden.

Daß Jakob Jud, dem übrigens das Buch gewidmet ist, im Anhang mehrere sprach- und kulturgeschichtlich aufschlußreiche Exkurse zu Plinius und eine Deutung des rätselhaften Wortes *Aramici* der bekannten *Nautae-*

Inscription von Avenches gibt (Gebiet der Flußgabelungen zwischen Safneren und Avenches), möge nur noch kurz angedeutet werden, um den Eindruck der Fülle, die das Werk bietet, abzurunden. Im übrigen wiederholen wir unser Gesamturteil: Ein ausgezeichnetes Buch, das sich würdig an Stähelins Schweiz in römischer Zeit reiht und es in höchst willkommener Weise ergänzt.

Basel.

R. Laur-Belart.

PIERRE BERTRAND et PAUL ROBERT: *A toi Patrie*. Histoire suisse pour la jeunesse. 1 volume de 95 pages; illustrations dans le texte et 9 planches hors texte en couleurs d'Edouard Elzingre. Aux Editions de la Joie de lire, Bourg de Four, Genève, 1941, in-4^o.

Il s'agit ici d'un ouvrage très différent de ceux qu'on a coutume d'analyser dans cette revue: non point ouvrage d'érudition, mais, au contraire, livre destiné aux jeunes. C'est dire que le récit est conduit avec vivacité, qu'il épouse les faits principaux de notre histoire, mettant en relief les grandes périodes sans se perdre dans l'accessoire. Ainsi se succèdent neuf chapitres adroitement liés, dont les titres sont bien choisis pour frapper de jeunes esprits: *A coeurs vaillants rien d'impossible*, *Le glaive des Suisses fait trembler les princes*, *Une leçon devrait toujours profiter*.

Ecrivant dans un langage simple et direct, les auteurs s'adressent personnellement à leur lecteur, le prennent à témoin des scènes vécues et de la beauté du pays, lui expliquent clairement les grands mouvements tels que la Réforme, la Régénération, lui font toucher du doigt l'origine de nos institutions actuelles. Ce livre ne peut manquer de plaire aux jeunes et d'éveiller chez eux l'amour de la patrie et le sentiment de l'union nécessaire.

Les auteurs me permettront de leur présenter quelques remarques de détail, en vue d'une prochaine édition.

P. 21: (entrée de Zurich dans la Confédération) «Un bourgmestre nommé Rodolphe *Stussi* et des artisans la gouvernent ...». C'est Rod. *Brun* qui est alors au pouvoir.

P. 29: (conquête de l'Argovie) «Les terres de Baden et le Freiamt seront des bailliages communs à tous les cantons, à l'exception de Berne et d'Uri qui n'ont point participé à cette expédition ...». Or les Bernois y ont activement participé; la raison de leur réserve est autre.

P. 67: En 1707, c'est sous le titre de *prince* de Neuchâtel plutôt que de comte que Frédéric I de Prusse est élu.

Même page: la date de la 2^e guerre de Willmergen est le 27 juillet 1712, et non 1717.

Quelques remarques dans le domaine de l'orthographe: pourquoi écrire *Frastens* au lieu de *Frastenz*, Emmanuel *Vellenberg* pour *Fellenberg*, un *avoyé* pour *avoyer*, le peintre *Freudenberg* au lieu de *Freudenberger*?

Enfin, en maints endroits, la ponctuation gagnerait à être retouchée. Il convient qu'aucune imperfection ne dépare un volume aussi joliment présenté, dont l'illustration est conçue de façon charmante et le texte fort agréable à lire.

Genève.

Marg. Maire.

HANS NABHOLZ und PAUL KLÄUI, *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Verlag H. R. Sauerländer & Co. Aarau 1940.

An vielen höhern Mittelschulen der deutschen Schweiz ist seit Jahrzehnten das bekannte Quellenbuch von W. Oechsli im Unterricht im Gebrauch. Eine Reihe von Geschichtslehrern pflegt es den Schülern vorzulegen, um nach gewalteter Lektüre den Text zu erklären und zu besprechen. Ohne Zweifel erfährt dadurch der Unterricht eine Vertiefung und Bereicherung.

Demselben Ziel will nun das neue Quellenbuch, das Hans Nabholz und Paul Kläui herausgeben, dienen. Da es neben das bisherige von Oechsli tritt, so stellt sich die Frage, ob ein zweites seine Berechtigung hat. Ein Vergleich mit «Oechsli» wird hier die Antwort geben. Die beiden unterscheiden sich tatsächlich voneinander in wichtigen Punkten.

Während das Quellenbuch von Oechsli (wir denken in erster Linie an die kleine Ausgabe zweite Auflage 1918) einen umfassenden Überblick über das politische, religiöse und kulturelle Leben der Vergangenheit gewähren will, beschränkt sich das neue von Nabholz und Kläui auf die Verfassungsgeschichte. Dadurch wird es zu einem Quellenbuch des öffentlichen Rechtes. Infolge dieser Beschränkung aber wird für eine beträchtliche Stoffvermehrung auf diesem einen Gebiete Platz gewonnen.

Daher sind verschiedene Vorteile möglich. Erstens können etliche Verträge, die bei Oechsli nur auszugsweise wiedergegeben sind, vollinhaltlich angeführt werden, so z. B. die Bünde der dreizehn Orte. Zweitens werden die Verfassungsverhältnisse der Kantone in ausgiebigen Maße herangezogen. Und hier liegt ein anerkennenswertes Verdienst der Herausgeber. Sie sind von der richtigen Voraussetzung ausgegangen, daß der Staat in der Eidgenossenschaft auf dem Boden der einzelnen Orte gewachsen ist. Zuerst waren die Länder (Uri, Schwyz, Unterwalden u. s. f.) und die Stadtstaaten (Zürich, Bern, Luzern u. s. f.), und allmählich, in der Hauptsache ja erst in der neuesten Zeit wandelte sich der Bund in einen Staat. Sobald man in die Verfassungszustände der Kantone Einblick gewinnt, erkennt man ganz die Eigenart der schweizerischen Rechtsentwicklung. Wie vieles ist auch im 19. Jahrhundert in den Kantonen ausprobiert worden, bevor es Bundesrecht wurde! Die Volksrechte der Initiative und des Referendums sind altes Erbgut der Länder und ihrer Landsgemeinden.

Sobald die Kantone aber in einem Quellenbuch berücksichtigt werden, schwillt der Stoff gewaltig an, und es muß eine Auslese getroffen werden. Sie ist bei der Mannigfaltigkeit der staatlichen Zustände nicht leicht. Über den Wert der

von den Herausgebern getroffenen Auswahl wird erst der Gebrauch des Buches entscheiden. Vermißt wird vielleicht der Wahlmodus der Räte in einem patri- zischen Orte des 18. Jahrhunderts, wie er z. B. in den Besatzungsbüchern nie- dergelegt ist. Doch kann der Lehrer das nötigste hierzu aus A. Heuslers «Schwei- zerische Verfassungsgeschichte» entnehmen. Immerhin darf noch einmal betont werden, daß gerade der Abschnitt über Städte und Länder erfreulich viel Neues bietet; das gilt auch für die kantonalen Verfassungen des 19. Jahrhunderts.

Ein letzter wichtiger Unterschied zum «Oechsli» ist die Tatsache, daß Nab- holz und Kläui den Originaltext in der Ursprache bieten, da ja Oechsli nur Übersetzungen bringt. Der Originaltext ist für den Forscher und für den Lehrer eine willkommene Gabe, insbesondere da, wo es sich um spätes Mittelhoch- deutsch oder um Französisch und Italienisch handelt. Die Ursprache führt be- kanntlich immer am unmittelbarsten an den geschichtlichen Tatbestand heran. Darum ist das Quellenbuch für den Forscher ein kleines rechtsgeschichtliches Nachschlagewerk. Die Herausgeber aber erwarten, daß insbesondere die Mittel- schüler daraus Gewinn ziehen werden. Darüber kann man geteilter Meinung sein. Langjährige Erfahrungen, die mit der Schülerlektüre des Originaltextes des Solothurner Bundesbriefes von 1481 gemacht wurden, zeigen folgendes Er- gebnis: Ohne Zweifel versetzt die alte Sprache die Schüler gleichsam in die Atmosphäre der alten Zeit, aber ohne ergiebige Nachhilfe des Lehrers kann der Sinn des Textes an vielen Stellen kaum begriffen werden. Etwas anderes darf auch nicht erwartet und muß in Kauf genommen werden. Aber diese Arbeit verschlingt Zeit, viel Zeit. Bei ein bis zwei Dokumenten darf man es wagen, nicht aber bei allen, angesichts der Stofffülle, die bei aller Beschränkung auf das Wesentliche und Wertvolle im Geschichtsunterricht bewältigt werden muß. Je nach dem Kanton und dem Zeitalter wird der Lehrer hier die Auswahl treffen. Wenn wir also in Hinsicht auf die Schüler der Gymnasien u. s. f. nicht zu viel erwarten dürfen, so können wir umso mehr den Wert des Quellenbuches so- wohl für die Vorbereitung des Lehrers auf den Unterricht als auch für Seminar- übungen an den Universitäten besonders betonen. Immerhin kann der Mittel- schüler bei häuslicher Präparation mit Hilfe der verdienstlichen Inhaltsangabe, die jedes Mal einem ältern Dokument von den Herausgebern vorgesetzt ist, den Weg selber finden, was ihm sicherlich Freude und bleibenden Gewinn verschaffen wird.

Das Quellenbuch von Nabholz und Kläui bringt also tatsächlich Neues und ergänzt vortrefflich den alten «Oechsli». Beide Werke haben ihre Eigenart und verdienen, nebeneinander im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit des Lehrers und Forschers benutzt zu werden. Das Studium der Schweizergeschichte hat durch das Quellenbuch von Nabholz und Kläui eine wesentliche Förderung erfahren.

Solothurn.

Bruno Amiet.

SEITZ, JOHANNES, *Geschichte des hochfürstlichen freiweltlichen adelichen Reichsstifts Schänis (Gaster)*. 81. Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. — St. Gallen. Verlag der Fehr'schen Buchhandlung. 1941. 68 S.

Daß das freiweltliche-adelige Damenstift Schänis endlich eine eingehendere Würdigung gefunden hat, wird jeder Freund der Geschichte begrüßen, der um das Dasein und die Bedeutung dieses Gotteshauses im Gasterland irgendwie wußte. Steht doch dieses Stift in seiner Eigenart einzig da auf Schweizerboden. Daß sich eine solche, vom deutschen Reichsadel getragene Stiftung bei uns bis ins 19. Jahrhundert herein behaupten konnte, bis sie endlich ganz veränderten Zeitverhältnissen 1811 zum Opfer fiel, erhöht nur das Interesse. Leider verzichtete der Autor — wohl auch mit Rücksicht auf das Organ, in dem seine Arbeit erscheint — nachdem er in einem Anhang kurz auf die vorhandenen Quellen und die benützte Literatur verwiesen hat, im einzelnen auf jeden Quellennachweis, was vom wissenschaftlichen Standpunkt aus sehr zu bedauern ist. Ebenso wird die Gründungsfrage, wie auch das Verhältnis zum Stifter, dem rhätischen Gaugrafen Hunfried, zu den Lenzburgern, zur Reichenau u. a. nicht eigentlich kritisch untersucht. Bei Behandlung der Eigenart der Kanonissenstifte, stützt sich Seitz auf die wertvollen Untersuchungen Heinrich Schäfers, wobei allerdings zu beachten ist, dass weder die Entwicklung des Instituts der altchristlichen Diakonissen, noch weniger die Zusammenhänge derselben mit den spätern Kanonissenstiften restlos abgeklärt sind. Dem Endergebnis, daß es sich bei Schänis um ein Kanonissenstift handelt, das die Regel des hl. Augustinus im weitern Sinne zur Grundlage hatte, kann man durchaus zustimmen. Es war ein «frei-weltlich» stift, dessen Glieder (sechs Frauen und eine Äbtissin), weitgehende Freiheiten hatten, ja sogar, mit Ausnahme der Äbtissin, wieder austreten und sich verheiraten konnten.

Wenn gesagt wird, daß Schänis im 17. und 18. Jahrhundert «weitgehend Mittelpunkt der katholischen Restauration (Gegenreformation) im Gaster war», so würde man zur Erhärtung dieser Tatsache etwas mehr als einen einzigen, ziemlich allgemeinen Satz erwarten. Am einläßlichsten ist die der Aufhebung unmittelbar voraufgehende Zeit und die Aufhebung selber geschildert, weil hier offenbar die Quellen am reichlichsten fließen. Besonders dankbar wäre man für eine kritisch einwandfreie Aufstellung der Äbtissinnenlisten gewesen, die sich jetzt, laut Angabe, nur auf das sogen. Wappenbuch des Stiftes stützt. Ebenso wäre eine quellenmäßig belegte Aufzählung der bekannten Stiftsmitglieder willkommen gewesen. So legt man diese Arbeit, die manche interessante Einblicke gewährt, doch ohne tiefere Befriedigung beiseite.

Einsiedeln.

P. Rudolf Henggeler.

BADER, KARL SIEGFRIED, *Kloster Amtenhausen in der Baar*. Rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen. Mit Quellenanhang und 8 Abbildungen. 1940. Otto Mory's Hofbuchhandlung, Donaueschingen. 8°. 203 S.

In der Sammlung «Veröffentlichungen aus dem Fürstlich-Fürstenbergischen Archiv», von der seit 1938 bereits 7 Hefte erschienen sind, veröffentlicht K. S. Bader die Geschichte des Klosters Amtenhausen in der Baar. Dieses Benediktinerinnenstift gehört in die Reihe der sogenannten Doppelklöster, wie wir sie auch in der Schweiz mehrfach treffen, man denke an St. Gallen-St. Georgen, Engelberg-Sarnen, Muri-Hermetschwil, Einsiedeln-Fahr, Allerheiligen-St. Agnes usw. Die Gründung von Amtenhausen ging um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert vom Kloster St. Georgen aus. Ursprünglich neben dem Männerkloster gelegen, wurde das Frauenkloster schon bald nach Amtenhausen verlegt. Die Herren von Wartenberg, an deren Stelle später die Fürstenberg traten, waren die besondern Gönner dieser Stätte, deren Verhältnis zu St. Georgen wie zu den genannten Familien eingehender untersucht wird. Ebenso werden der bauliche Bestand wie die Organisation näher erörtert. In der Hauptsache aber will Bader die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Seite dieser Stiftung, die 1803 der Säkularisation zum Opfer fiel, würdigen. Obwohl dieses Stift mit der Schweiz wenig Beziehungen hatte — einzig in Oberhallau besaß es Weinzinse — dürften zwei Ergebnisse aus Baders Untersuchungen auch für uns von Interesse sein. Einmal stellt der Autor fest, daß die Urbarialforschung «soweit nicht besonders gearbete Verhältnisse vorliegen, nur in Zusammenhang mit der strengen Urkunden- und Aktenforschung zu brauchbaren rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Ergebnissen» führe (S. 102/103). Im weiteren zeigt Bader gegenüber gewissen Behauptungen, die in neuerer Zeit aufgestellt wurden, wonach die Klöster und Grundherren eine Zerschlagung der Güter vorgenommen und so eine Art «Bauernlegen» vorgenommen hätten, daß dies bei Amtenhausen nicht zutrifft, da es nicht nur keine Besitzbindungen zerschlagen hat, sondern im Gegenteil «solche Bindungen durch sein Leihrecht geschaffen hat» (S. 113). Familiengeschichtlich interessant ist die im Anhang erfolgte Veröffentlichung des Anniversarbuches dieses Klosters, wozu Fr. Dr. Elisabeth Hase in Zürich ein wertvolles Namenregister lieferte.

Was der Autor mit dem Satze meint: «Die Novizen sollten erst vom 24. Lebensjahr an die Weihen empfangen» ist bei einem Frauenkloster nicht ersichtlich (S. 39). Gemeint ist hier jedenfalls die Ablegung der dauernd bindenden Gelübde. Hingewiesen sei hier noch auf eine Erinnerung an Amtenhausen, die sich in der Klosterkirche Rheinau findet. Dorthin kamen nämlich nach der Aufhebung die Gebeine zweier sogenannten Katakombenheiliger, die heute auf den beiden hintersten Altären der genannten Kirche zu sehen sind.

Einsiedeln.

P. Rudolf Henggeler.

EBERHARD FRH. VON KÜNSSBERG: *Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung.*

4. Heft der von Karl Siegfried Bader herausgegebenen Sammlung «Das Rechtswahrzeichen», Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde. Herder & Co. G. m. b. H. Freiburg i. Br., 1940, IV und 32 Seiten.

Der am 3. Mai 1941 verstorbene, um die deutsche Rechtsgeschichte hochverdiente Verfasser verfügte als Redaktor des deutschen Rechtswörterbuches über eine umfassende Kenntnis der deutschen, wie auch der schweizerischen Rechtsquellen. Für seine aufschlußreiche Studie schöpfte er hauptsächlich aus schweizerischen Quellen; die Studie erschien erstmals in Band 39 der Zeitschrift für Schweizerisches Recht (1920). Die gegenwärtige Neuauflage ist ergänzt um weitere Belegstellen aus der Schweiz und aus Deutschland; aus einer niederdeutschen Übersetzung des jütischen Gesetzbuches ist sogar zu schließen, daß auch in Jütland die Deutung der Schwurfinger die gleiche war, wie in vielen schweizerischen Rechtsquellen, nämlich, daß die drei aufgereckten Schwurfinger die Dreieinigkeit symbolisierten und die beiden in die Hand gebogenen Finger Seele und Leib des Schwörenden darstellten. Den Belegen für diese Deutung kann hier ein weiteres beigelegt werden: Herr Chr. Rubi, Lehrer in Bern, fand in einem Emmentaler Bauernhaus ein zu Augsburg 1730 gedrucktes Flugblatt, in dessen Mitte ein Holzschnitt eine Schwurhand in natürlicher Größe zeigt, deren Finger wie folgt bezeichnet sind: der Daumen als «Gott der Vatter», der Zeigefinger «Gott der Sohn», der Mittelfinger «Gott, der h. Geist», der gebogene Ringfinger «die Seel», der kleine Finger «der Leib»; der Handballen trägt die Inschrift «die Gerechtigkeit»; die Überschrift des Flugblattes lautet: «Eine schöne Auslegung des Eidschwurs: Was ein jeder Finger bedeut und ausweißt, allen frommen Christen für Augen gestellt und beschrieben». Der Text erläutert die Bedeutung der Schwurfinger und des Eides in gleicher Weise und meist mit den gleichen Wendungen, wie das Appenzeller Landbuch von 1409 (bei v. Künssberg S. 2 wiedergegeben). Nachher folgen vier Meineidsgeschichten, die sich in «Losanna, am Genfer See liegend», zu Lübeck, in der Stadt Genf und in Preßburg zugetragen haben sollen. Nach der ersten Erzählung sank der Meineidige sofort nach dem falschen Eid tot nieder, wobei «sein elender Leib kohlschwarz ward und gleich über einander hockend»; in Lübeck verbrannte er lebendigen Leibes in einem brennenden Haus; in Genf öffnete man nach 20 Jahren das Grab eines verstorbenen Meineidigen und fand den ganzen Leichnam «verzehrt, bis an den rechten Arm und Hand, welche ganz unverwes, doch kohlschwartz, mit aufgehebtten Fingern, allda gefunden worden, dardurch dann die rechte Wahrheit an Tag kommen ist». Auch in Preßburg wurde «alsbald» die «halbe Hand» des Schuldigen kohlschwarz, sodaß er «am dritten Tag hernach ein sehr trauriges Ende nehmen müssen». Solche Flugblätter konnten die Deutung der Schwurfinger und den Glauben an die göttliche Strafe des Meineides über-

all verbreiten, wo die wandernden Krämer sie hinbrachten. Läßt sich aus derartigem Flugblätterverkauf die weite Verbreitung der appenzellischen Deutung der Schwurgebärden erklären?

Bern.

Hermann Rennfahrt.

Grenzrecht und Grenzzeichen. Beiträge von A. Diehl, Th. Knapp, P. Goessler, K. S. Bader, E. Freiherr v. Künssberg, K. Ilg, K. O. Müller und A. Senti. Zweites Heft der Sammlung «Das Rechtswahrzeichen», Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, herausgegeben von K. S. Bader. Herder & Co., Freiburg i. Br. 1940. XXVII + 146 S. Preis RM. 6.40.

Der überaus fleißige Herausgeber dieser Sammlung und die übrigen Mitarbeiter huldigen mit dieser Sammelschrift dem württembergischen Geschichtsforscher Theodor Knapp, der am 20. Juli 1939 sein 85. Altersjahr vollendete. Adolf Diehl leitet die Schrift ein mit einem Überblick über das wissenschaftliche Werk Knapps, mit einem Verzeichnis seiner Schriften. Sodann läßt sich (S. 1—18) Knapp selber vernehmen in einem ausgezeichneten Beitrag «Über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen, vornehmlich im südwestlichen Deutschland»; wie peinlich genau der greise Forscher seine Quellen gesichtet hat, bis er zu seiner inhaltsschweren Darstellung gekommen ist, mag sich daraus ergeben, daß er dem Text über 500 Anmerkungen und Nachweise (19—45) beigegeben hat. Peter Goessler betont in seinem Beitrag «Von Grenzen der Frühzeit, ihren Zeichen und ihrem Nachleben» die Beziehungen zwischen den Grenzen mit Heiligtümern und Märkten. Karl Siegfried Bader behandelt in «Die Gemarkungsgrenze; Stand und Aufgaben ihrer Erforschung» namentlich die (von ihm mit durchschlagenden Gründen verneinte) Frage nach der Kontinuität der Gemarkungsgrenzen der Ortschaften, sowie die Frage der Kennzeichnung der Banngrenzen. Daß er die sämtlichen Rechtsprobleme, die sich mit den Grenzen beschäftigen, beherrscht, ist namentlich bekannt aus seiner frühern Untersuchung «Der schwäbische Untergang; Studien zum Grenzrecht und Grenzprozeß im Mittelalter» (in dieser Zeitschrift besprochen in Bd. XIV, 1934, S. 377 ff.). Vor kurzem publizierte er ferner in «Vom Jura zum Schwarzwald» auf Grund schweizerischer und oberdeutscher Quellen die einschlägige rechtlich-volkskundliche Betrachtung über «Ausmessung und Breite des ländlichen Weges». Über «Geheime Grenzzeugen», wie sie auch in der Schweiz bekannt waren, spricht Eberhard von Künssberg auf Grund von Belegen aus verschiedensten Epochen und Rechten. Ergänzend mag aus dem schweizerischen Rechtsgebiet gesagt werden, daß z. B. noch 1835 der bernische Staatswald in der Längeney (Amt Schwarzenburg) ausgemarct wurde in Gegenwart des beidigten Bannwartes und der jeweiligen interessierten Anstößer, indem unter die sämtlichen «Marchsteine zusammenpassende Ziegelbruchstücke als Zeugen unterlegt» wurden, und daß noch jetzt vielerorts im Kanton Bern

bei Grenzstreitigkeiten unter dem streitigen Marchstein nach den « Zeugen » (häufig auch Bruchstücke von Kachelgeschirr) gesucht wird, um danach zu beurteilen, ob der Marchstein echt sei. Die bis 1903 gültige bernische Verordnung vom 26. Mai 1869 über die Vermarchung der Flurparzellen bestimmte in § 3: « Unter die Grenzsteine sind sogenannte Zeugen von unverweslichem Material, wie z. B. Ziegelstücke, Kachelscherben und dergleichen, nach landesüblicher Weise zu legen. » Karl Ilg schreibt über « Grenzzeichen in den Alpen », Karl Otto Müller über « Alte Grenzzeichen nach dem württembergischen Forstkartenwerk von Gadner und Oettinger (1588 ff.) und Anton Senti bringt Beiträge zum Grenzrecht der alten Herrschaft Rheinfelden, die eine gekürzte Bearbeitung seiner Untersuchung über Recht, Brauch und Symbolik im Grenzwesen der alten Herrschaft Rheinfelden (« Vom Jura zum Schwarzwald » 1939, S. 58) ist.

Angesichts der Hinweise auf schweizerische Rechtsquellen, wie sie namentlich in den Arbeiten Baders, Eberhards von Künssberg, Ilgs und Sentis enthalten sind, verdient dieser neue Beitrag zur Rechtswahrzeichenforschung auch in der Schweiz besondere Beachtung.

Bern.

Hermann Rennefahrt.

Zur schweizerischen Städtegeschichte.

H. MARKWALDER: *750 Jahre Bern 1191—1941*. Bern 1941, Bächli & Co. 96 S.

H. BUCHLI: *Bern, Krone der Schweizerstädte*. Bern 1941. Heimat-Verlag.

G. BENER: *Altes Churer Bilderbuch*. Chur 1941. Bischofberger & Co.

E. KÜPFER: *Morges dans le passé*. La période savoyarde. Lausanne 1941. 255 S.

Die verschiedenen Jahrhundertfeiern des letzten Jahres haben natürlich auch die Jubiläumsliteratur entsprechend anschwellen lassen. Wissenschaftliche Ausbeute ist dabei in sehr geringem Maße unter Dach gebracht worden. Ja vielfach muß man feststellen, daß nicht einmal die Weiterverbreitung bisher schon vorhandener Kenntnisse richtig angefaßt worden ist. So steht oft die Aufwendung öffentlicher und privater Mittel für solche Jubiläumsw Zwecke in keinem Verhältnis zu dem Erreichten. Unter diesen Umständen muß man die von der Stadt Bern herausgegebene Festschrift zur 750-Jahrfeier gebührend hervorheben. Der Text aus der Feder des bernischen Stadtschreibers Dr. Markwalder ist bei aller Gedrängtheit und Verständlichkeit wissenschaftlich einwandfrei. So ist es bezeichnend, wie vorsichtig bei der Gründungsgeschichte die Annahmen über Vorläufer der Zähringer Gründung einfach mit Stillschweigen übergangen werden. Auf der andern Seite findet man bei der Abbildung der Handfeste von Bern bereits die neuesten Forschungsergebnisse von Prof. Rennefahrt verwendet, nach der die Fälschung dieser Handfeste ins Jahr 1291 fallen muß. Das Hauptgewicht des Buches liegt aber in den wirklich schönen Bildern, die in sehr sorgfältiger Auswahl, in mustergültiger technischer Wiedergabe weitesten Kreisen ein ebenso abwechslungsreiches wie fesselndes Bild der

Entwicklung der Stadt Bern geben. So ist diese Festschrift sicher im Stande, die ihr gestellte Aufgabe zu erfüllen: Verständnis für die reiche Geschichte einer stolzen Stadt zu wecken und zu pflegen.

Stärker von der Gegenwart aus geht der Bilderband, den H. Buchli über die Stadt Bern zusammengestellt hat. Den Historiker wird in diesem ebenfalls sehr schön ausgestatteten Bande vor allem interessieren, was die moderne Photographie einem alten Stadtbilde an großen und kleinen Geheimnissen und Überraschungen alles entlocken kann. Dergleichen bietet der Band sehr viel. Auch er ist also dazu geschaffen, in weiten Kreisen die Achtung vor dem historisch Gewordenen und das Gefühl der Verpflichtung dafür zu wecken.

Ähnliches gilt von der liebevollen und lebendigen Darstellung des Stadtbildes von Alt-Chur durch den langjährigen Direktor der Rhätischen Bahn, Bener. Hat die Berner Jubiläumsschrift ein historisch stark interessierter Jurist geschrieben, so ist es hier ein Ingenieur und Praktiker, der seinen Sinn für historische Sachlichkeit unter Beweis stellt. Das Bändchen bringt eine größere Reihe von alten Bildern der Stadt Chur und gibt dazu einen sehr gut lesbaren Text. Es erschließt teilweise Neuland und ist ebenfalls durchaus geeignet, dem alten Chur in weiten Kreisen neue Freunde zu gewinnen.

Eine eigentliche Geschichte einer mittelalterlichen Stadt bietet der kleine Band von Emile Küpfer über Morges in der Zeit der savoyischen Herrschaft. Es ist die Geschichte einer mittelalterlichen Kleinstadt. Morges ist eine der jüngsten savoyischen Stadtgründungen in der Waadt, und es ist, wie alle diese späten Gründungen, im Mittelalter recht bescheiden geblieben. Küpfer kann denn auch nicht von großartigen Leistungen von Morges erzählen. Dafür aber gibt er ein allseitig abgewogenes Bild des Lebens einer waadtländischen Kleinstadt im ausgehenden Mittelalter. Nur etwas mehr als zwei Jahrhunderte umfaßt die Darstellung. Sie geht aber auf alle Seiten des städtischen Lebens ein und erfüllt so die Forderungen einer modernen Stadtgeschichte. Sie ist auch auf einer umfassenden Quellenkenntnis aufgebaut, von der schon die vielen früheren Arbeiten des Verfassers zeugten. In dem Bändchen selber legen die Anmerkungen und die verschiedenen Beilagen dafür von neuem Zeugnis ab. So haben wir es hier mit einer sehr erfreulichen Erscheinung zu tun, mit einer der besten bisher vorhandenen Stadtgeschichten aus der welschen Schweiz. Schade ist es, daß der Verfasser es unterlassen hat, einen Plan des alten Morges beizufügen, der sicher weiten Kreisen das Verständnis seiner Darstellung erleichtert hätte.

A r a u.

H e k t o r A m m a n n.

ADALBERT ERLER, *Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen, mit besonderer Untersuchung des Steuereides*. (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge, rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Reihe, Band 2). 129 Seiten. Klostermann, Frankfurt a. M. 1939.

In der Geschichte des Steuerwesens der mittelalterlichen Städte ist zu unterscheiden Reichssteuer und die Steuer an den Stadtherrn einerseits (maßgebend ist dafür immer noch die Untersuchung von Karl Zeumer, *Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert*. Leipzig 1878), und die von der Stadt nach der Befreiung vom Stadtherrn zu eigenen Zwecken erhobene Steuer, die man zutreffend als «genossenschaftliche Steuer» bezeichnet hat. Hier zeichnet sich ein Strukturwandel ab: Umwandlung aus einer Untertanenleistung in einen genossenschaftlichen Beitrag. Es ist schon längst erkannt worden, daß die letztere Art der Steuer einzureihen ist in die Entwicklung des Städtewesens, in den Prozeß der Verselbständigung der mittelalterlichen Stadt. Die vorliegende Schrift befaßt sich nun vor allem mit dem zweiten Typus, mit der genossenschaftlichen Steuer. Aufgebaut auf einer ungewöhnlichen Fülle der Quellen und der Literatur, befruchtet durch den ständigen Vergleich mit der italienischen Entwicklung, wirkt sie äußerst anregend auf die Betrachtung des mittelalterlichen Städtewesens der Schweiz. Sie zeigt, daß die schweizerische Stadtgeschichte nur richtig erfaßt werden kann, wenn sie den Zusammenhang mit der ausländischen Forschung pflegt. Der Verfasser betont den engen Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Steuerpflicht: nach seiner Auffassung sind beide miteinander identisch. Er weist auf Fälle hin, wo die Steuerliste auf diese Weise zur Bürgerliste wird (S. 26). Er äußert ferner den sehr fruchtbaren Gedanken, daß die Einführung proportionaler Steuern das Werk der Zunftbewegung gewesen sei und als eine Phase im Kampf der Zünfte gegen die Patrizier zu werten wäre. Ferner wird der Steuereid eingehend untersucht: das Ergebnis führt dahin, daß wir es mit einem Gelöbniseid und nicht mit einem Wahrheitseid zu tun haben. Der Steuerpflichtige leistete ihn zu Beginn des Verfahrens und verpflichtete sich dadurch, binnen einer bestimmten Frist in dem Hause, wo die Steuereinnahmer den Steuersitz abhielten, die Steuer zu entrichten. Im Übrigen galt der Grundsatz der Selbstveranlagung. Diese Beobachtungen stimmen durchaus mit dem in den Zürcher Steuerbüchern veröffentlichten Material überein.

Erlers hat seine Unterlagen aus einer größeren Zahl von deutschen Städten und aus einigen Schweizerstädten herausgegriffen. Da seit seiner Veröffentlichung die Edition der Zürcher Steuerbücher wieder einen erfreulichen Schritt vorwärts gekommen ist, möchte ich in diesem Zusammenhang auf diese Ausgabe hinweisen. (Die Steuerbücher der Stadt und Landschaft Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts. I. Bd. Hg. von H. Nabholz und Fr. Hegi, Zürich 1918. II. Bd. Hg. von H. Nabholz und E. Hauser, Zürich 1939. III. Bd. Hg. von E. Hauser und W. Schnyder, Zürich 1941.)

Zum Steuereid seien die Steuerverordnungen der Jahre 1401, 1408, 1442, 1454 und 1467 erwähnt: der Steuereid war die Regel, nur in Ausnahmefällen konnte er erlassen werden. Wollte ihn der Ehemann einer steuerpflichtigen Frau nicht leisten, so mußte die Frau selbst schwören. Was den Steuerumgang und den Steuerbezug betrifft, so deckt sich das in Zürich übliche Verfahren mit den von Erler mitgeteilten Beobachtungen. Das Zürcher Material ist aber insofern eigenartig und beachtenswert, als die Steuerrödel des 14. Jahrhunderts große Massen von *Ausbürgern*, diejenigen des 15. Jahrhunderts die *Untertanen* des neugebildeten Staatsgebietes umfassen. Die Zürcher Steuerbücher verdienen aber in der allgemeinen Literatur vermehrte Beachtung. Über die Technik des Steuerbezuges geben die in vielen Jahrgängen am Schluß enthaltenen Angaben über « Ausgaben für den Steuerbezug, Verrechnung von Darlehen, Abrechnung an Bargeld und an Pfändern, Abrechnung an Korn, Steuerausstände » treffliche Auskunft, die das von Erler gegebene Bild ergänzen. — Eine Identität von Bürgerrecht und Steuerpflicht besteht in Zürich nicht: in diesem Punkte hat die These von Erler kaum allgemeine Gültigkeit. Wenn in der Zürcher Steuerordnung von 1467 und 1468 den Knechten und Mägden, die die Steuer nicht bezahlt haben, das Aufenthaltsrecht entzogen wird, und wenn 1468 diese Bestimmung ganz allgemein auf alle säumigen Steuerzahler ausgedehnt wurde, so kann dies nicht ohne weiteres als Verlust des Bürgerrechtes betrachtet werden: die von dieser Maßnahme betroffenen Personen waren nicht alle Bürger, so namentlich die Dienstboten nicht. — In diesem Zusammenhang sei noch auf die Frage hingewiesen, ob die Zürcher Steuerlisten als Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahl von Stadt und Landschaft herangezogen werden können. Nach der Auffassung von W. Schnyder enthalten die Listen sehr wahrscheinlich alle Einwohner; immerhin sind für diesen Punkt noch keine abschließenden Einzeluntersuchungen an dem Zürcher Material angestellt worden. — Der im Bilde wiedergegebene « Gelöbniseid der Bürgerschaft mit gesamtem Munde » ist die Darstellung des Luzerner Bundesschwures von 1332 nach der Luzerner Chronik des Diebold Schilling (Ausgabe von Durrer und Hilber, Genf 1932, Tafel 6).

Zürich.

Anton Largiadèr.

R. Academia d'Italia. Commissione per gli atti delle assemblee costituzionale italiane. Parlamento sabauda, t. XII. Parte seconda. Patria ultramontana. Vol. V. Assemblee del Paese di Vaud 1260—1480 per la cura di ARMANDO TALLONE. Bologna, Nicola Zanichelli, 1941-XIX. 497 p.

Continuant sa monumentale publication sur les assemblées constitutionnelles de la monarchie savoyarde, M. Armando Tallone vient de nous donner le t. XII du *Parlamento sabauda*, qui contient les pièces concernant le Pays de Vaud de 1260 à 1480 y-compris: 969 extraits tirés des archives

piémontaises et vaudoises, des comptes surtout, cette source si précieuse pour la connaissance du passé.

Ample moisson d'une longue étude, résultat magnifique d'un long effort de recherches patientes, accompagné de notes savantes et perspicaces, d'une information abondante et sûre et de tables complètes. Ce n'est pas seulement l'évolution d'une institution, les Etats de Vaud, qui est solidement établie par les documents, c'est toute l'histoire des pays savoyards qui se déroule sous nos yeux; et l'on ne pourra plus écrire à son sujet sans avoir recours à cette collection magistrale. La documentation est abondante, surtout pour les règnes d'Amédée VIII et de Louis et pour la période qui précède et qui suit les guerres de Bourgogne.

M. Tallone est un chercheur sagace et heureux. On a l'impression qu'il a tenu tous les dépôts, qu'il a tout vu et qu'il ne reste plus grand'chose à trouver après lui, sauf par l'effet d'heureux hasards. Son oeuvre est définitive. Heureux le savant qui peut produire une oeuvre aussi utile et aussi durable!

L'édition est très soignée; le nombre des fautes d'impression est insignifiant. M. Tallone est un excellent paléographe et l'on peut se fier à ses lectures. On pourrait toutefois faire quelques réserves à propos des noms propres; on sait combien il est difficile de les déchiffrer avec certitude et, en particulier de différencier le *c* des *t* et les *u* des *v*.

Quelqu'un de plus familier avec les noms du pays aurait, à la p. 112, l. 33, lu *abbatem Tele* au lieu de *abbatem Cele*; il s'agit, en effet de l'abbé de Tela ou Monteron au dessus de Lausanne. De même, à la page 84, l. 2, il faut lire *Mermet de Estoys* (et non d'*Escroys*), qui figure dans une liste où l'on rencontre des gens d'Allaman, le village voisin d'Etoy. De même encore à la page 337, n^{os}. 6761 et 6762, où il est question d'un château de *Vincent*, qui n'existe pas; il s'agit de Vuissens (Fribourg), souvent orthographié: *Vuicens*.

Il est plus délicat de se prononcer sur les noms de personnes. Je crois cependant que, à la page 89, l. 27, il faut lire *Vuillelmi Fiépiçtet* (et non Fréputet; peut-être déjà à p. 66, l. 28, où *Frepitz* paraît anormal), à la page 137, l. 4, *Jacques de Bienvillar* (au lieu de *Bieuvillar*), à la page 281, l. 10, *Johannis Centlyvres* (au lieu de *Centlymes*) et chaque fois que ce nom revient, *Denisat* ou *Dinisat* (au lieu de *Divisat*)¹.

Dans ses notes, M. Tallone corrige bien des erreurs qui ont échappé aux historiens vaudois, moins bien documentés que lui. Ceux qui vivent encore lui en seront reconnaissants. Remarquons en passant combien il a raison de juger inexacte (par ex. p. 397 n.^b) la liste des baillis de Vaud que donne le *Dictionnaire historique du Canton de Vaud*, t. I, p. 153 ss. J'ai cherché à la rectifier dans une note qui a paru dans la *Revue historique*

¹ A ce propos, remarquons une erreur à l'index: le nom de Jacobus Divisat ne se retrouve ni à la p. 66, ni à la p. 67.

vaudoise de 1931 (t. XXXIX, p. 15 ss.), rectification du reste incomplète. C'est un sujet à reprendre.

Les articles des comptes communaux sont souvent malaisés à dater, on le sait. Malgré tout le soin qu'il y a mis, M. Tallone s'est trompé, une fois, je le crois. C'est à propos du n^o. 6946, à la page 411, tiré des comptes de Nyon de 1475/6. Il s'agit de l'envoi de trois bourgeois à Genève, auprès d'Humbert Cerjat et du bailli de Lausanne, Ant. d'Illens, *quadam die post fugam factam ante villam de Morat*. M. Tallone date cet incident d'octobre 1475, au lendemain de la prise de Morat par les Bernois et les Fribourgeois, qui est du 14 octobre. Je crois que cette notice se rapporte à l'été 1476 et fait allusion à la bataille de Morat, du 22 juin. Il était impossible, en effet, d'appeler *fuga* l'occupation de Morat, le 14 octobre 1475, occupation qui se fit sans coup férir. On ne comprendrait pas ce que ces deux seigneurs vaudois seraient allés faire à Genève à ce moment, tandis qu'on les voit très bien entraînés jusque dans cette ville par l'affreuse déroute du 22 juin 1476. De plus, la suite du texte fait allusion à la présence de René de Lorraine. Or celui-ci n'arriva en Suisse qu'au milieu de juin 1476, sauf erreur. Il en résulte que la phrase: *pro eundo Lausannam in ambassiata nomine patrie Vuaudi versus Bernenses et Friburgenses et ducem Lautoringie qui illic erant cum eorum potestate armate* fait allusion, non au passage relativement pacifique des Suisses à Lausanne les 30 et 31 octobre 1475, mais à leur occupation brutale de cette ville, le 27 juin 1476, au lendemain de leur victoire de Morat, à laquelle René de Lorraine avait participé.

Que l'historien qui n'a jamais commis d'erreur jette la première pierre à M. Tallone. Tous les autres lui seront reconnaissants de la riche et sûre documentation qu'il met généreusement à leur service et ils attendront avec impatience le volume suivant.

L a u s a n n e.

C h a r l e s G i l l i a r d.

Kalender und Nekrolog des Kollegiatstiftes im Kreuzgang zu Bressanone aus dem 13. Jahrhundert. Unter Mitwirkung von Heinrich Appelt bearbeitet und herausgegeben von LEO SANTIFALLER, Bolzano, Verlagsanstalt Athesia, 1939, 60 S.

Das Kollegiatstift im Kreuzgang zu Brixen ist, wahrscheinlich im Jahre 1214, durch Bischof Konrad von Brixen im Verein mit einem seiner Domherren, Winther von Neuenburg († 1234/35), ins Leben gerufen worden. Die Leitung des neugegründeten Chorherrenstiftes übernahm als erster Propst der genannte Winther, dem kurz darauf auch die Brixener Dompropstei übertragen wurde. Ihm verdankt das Domstift den um 1230 angelegten Liber oblationum ecclesie Brixinensis maioris, den man gewöhnlich als Calendarium Wintheri bezeichnet. Durch Leo Santifaller ist dieses wertvolle Nekrolog und Urbar 1926 veröffentlicht worden. Propst Winther von Neuenburg hat auch den Kalender mit Nekrolog für das Kollegiatstift im Kreuzgang anfertigen lassen, den nun Santifaller im vor-

liegenden Heft ediert hat. Allerdings sind hier, im Gegensatz zum reichhaltigen *Calendarium Wintheri*, die über die bloß kalendarischen Angaben hinausgehenden Anniversarnotizen spärlich. Dennoch ist die Veröffentlichung sehr zu begrüßen, denn der Kalender des Kollegiatstiftes im Kreuzgang gehört zu den ältesten, die aus dem Gebiet des Bistums Brixen auf uns gekommen sind. Er muß unmittelbar nach der Gründung des Stifts, jedenfalls spätestens 1216, geschrieben worden sein. Von den Einträgen mehrerer späterer Hände stammen die letzten aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts. Die Edition Santifallers darf mustergültig genannt werden. Die Einleitung gibt alle wünschenswerten Auskünfte über die Entstehung der Handschrift, von der eine Seite in Faksimile wiedergegeben ist, und berichtet eingehend über die kalendarisch-chronologischen Angaben. Die im Nekrolog vorkommenden Namen hat Santifaller, der verdiente Geschichtsschreiber und Herausgeber der Urkunden des Brixener Hochstifts, nach Möglichkeit an Hand des urkundlichen Materials identifiziert. Der Anhang bringt einige in der Handschrift enthaltene kürzere liturgische Texte. Ein alphabetisches Verzeichnis zum Heiligen- und Festkalender und ein Personen- und Ortsregister zum Nekrolog erschließen den Inhalt der edierten Geschichtsquelle. Erwähnt sei noch ein über 40 Nummern zählendes, vorläufiges Verzeichnis der Kalender und Nekrologe des obern Etschgebietes (Diözesen Brixen, Trient und Chur) im Mittelalter.

A a r a u.

G e o r g B o n e r.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abteilung II: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400. Bd. I: Urbare von Allerheiligen in Schaffhausen und von Beromünster, bearbeitet von PAUL KLÄUI. XIV + 264 S. Aarau, Sauerländer 1941.

Das von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz herausgegebene Quellenwerk erscheint in drei Abteilungen: 1. Urkunden, 2. Urbare und Rödel, 3. Chroniken. Dr. Paul Kläui in Zürich hat die entsagungsvolle Arbeit der II. Abteilung übernommen.

Urbare nennt man Verzeichnisse und Beschreibungen von Grundstücken samt den auf ihnen ruhenden Rechten und Lasten, wie Zinsen, Zehnten, Jahrzeitstiftungen usw. Rödel, so genannt nach ihrer ursprünglichen Rollenform, enthalten vorwiegend Überlieferungen von geltendem Gewohnheitsrecht, das sich vielfach auf wirtschaftliche Leistungen bezieht. Sie unterscheiden sich oft nur der Form nach von den Urbaren, wie im vorliegenden Band. Es handelt sich also in erster Linie um Wirtschaftsquellen. Die Wichtigkeit von Urbaren, als Güter-, Lehens- und Einkünfteverzeichnisse, auch für die politische Geschichte, ist längst erkannt. Für die auch heute noch geschichtlich verworrenen Verhältnisse in der Urschweiz war z. B. die Publikation des Habsburger Urbars durch Rudolf Maag und Paul Schweizer in *Quellen zur Schweiz. Geschichte* XIV, XV, 3 Bände, 1894—1904, von größter Wichtigkeit. Ein umfangreiches Register mit Glossar und Wertangaben der Münzen, Maße und Gewichte und Karte

ließen die Urbare erst recht ausschöpfen. So wurde es möglich, die Herrschaft Österreichs, die unter den verschiedensten Titeln (aus Eigengut, Kirchenlehen, Kirchenvogteien und Grafschaftsrechten über Freie) Einkünfte bezog, näher abzugrenzen. Dieses Urbar ist natürlich in keiner Weise durch das «Quellenwerk» überholt; da in diesem nur die Urbare und Rödel von St. Blasien, Einsiedeln, Engelberg, Fraumünsterabtei Zürich, Herren von Hünenberg, St. Leodegar in Luzern, Stadt Luzern und Rathausen enthalten sein werden, bilden sie nur die notwendige Ergänzung zum Habsburger Urbar, dessen moderne, mustergültige Herausgabe eine Neuedition überflüssig macht. Aus den Urbaren ergibt sich in erster Linie die Finanzverwaltung einer Herrschaft oder eines geistlichen Stiftes, sie haben also vor allem rechtlich-wirtschaftliche Bedeutung. Neben der reichen Fülle von Siedlungs- und Personennamen, wichtig für Orts-, Flurnamen-Familiengeschichte, erhalten wir wertvolle Aufschlüsse über Stiftungen kirchlicher und weltlicher Großer, über deren Güterbesitz nach Umfang und Ertrag, aber auch über die Bewirtschaftungsart in den angegebenen Orten.

Der vorliegende Band ist durch die Anwendung verschiedener Drucktypen sehr übersichtlich geworden, Rasuren, Streichungen, nachträgliche Beifügungen sind schon so leicht erkennbar. Der ziemlich ausgiebige Anmerkungenapparat beschränkt sich auf die notwendigsten Worterklärungen, die Identifizierung von wichtigen Personen- und Ortsnamen, während die Festlegung von Flurnamen der Lokalforschung überlassen sein muß. Vieles, was man hier noch vermißt, wird der Registerband, der das Werk krönen wird, bringen.

Der erste Band enthält die Urbare des Benediktinerklosters Allerheiligen in Schaffhausen und des Chorherrenstiftes Beromünster im Kanton Luzern. Die Textwiedergabe erfolgt ganz nach der Anlage des Urbars mit möglichst genauer Beibehaltung der Textanordnung des Originals. Bei außerhalb der Urkantone gelegenen Klöstern werden jedoch nur die für jene in Frage kommenden Stellen abgedruckt. So umfaßt der Güterbeschrieb von Allerheiligen nur wenige Seiten, da er sich auf den Klosterbesitz in Luzern und Unterwalden (Kerns und Stans) beschränkt. Die meisten Urbare gehören in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, das Jahr 1400 ist die untere Grenze der Aufnahme. Fast der ganze Band ist mit verschiedenen Urbaren und Einkünfteverzeichnissen von Beromünster gefüllt. Voraus geht eine knappe Geschichte der alten Lenzburger Stiftung, deren Reichsvogtei 1264 an Rudolf von Habsburg überging, der sie bald widerrechtlich seinen Söhnen als Hausvogtei zuhielt. Bei jedem neuen Verzeichnis und Rodel erfolgt genauer Beschrieb, Datierung und kurze Inhaltsangabe. Der Text ist, wie es sich bei geistlichen Stiftungen geziemt, lateinisch, aber durch die deutschen Flurbezeichnungen ergibt sich öfters eine reizvolle Mischsprache, z. B. Item ũlr. Scultetus 8 sol, 3 pullos et 1 quart. avene von eime vorlen vor dem Loche et de quibusdam aliis bonis.

Die Einkünfte Beromünsters sind in 20 Verzeichnissen enthalten, gemäß den verschiedenen Zwecken, denen sie dienten. So haben wir Jahrzeitzinse, Rodel des Fabrikamtes (Kirchenbau und Unterhalt), Kelleramt, Kammeramt, Kusteramt, Chorherreneinkünfte, Zehntenrodel der inkorporierten Pfarreien Hochdorf und Pfeffikon, Schweine- und Lammzinse an die Küche des Stiftes, Zinse an bestimmte Altäre usw. Am Ende der Aufzeichnungen, auch bei Gemeinden, ist oft die Summierung der Einkünfte angegeben mit einem Umrechnungsschlüssel, so heißt es etwa: Et computatum pro 1 malt (Malter), spelte (Spelt) 1 ß, pro 1 malt. avene (Hafer) 1 ß, pro 1 mod (= Maß) tritici (Weizen) 1 ß, pro 1 Ⓔ ſ 1 ß. Die Verzeichnisse sind Zeugen noch bestehender Naturalwirtschaft. Die Abgaben bestehen in verschiedenen Getreidearten, Wein, Nüssen, Bohnen, Erbsen, Fischen, auch geräucherten Schweinen, Hammeln, Schafen, Hühnern (Fasnachthühner, Herbsthühner), Eiern, Wachs, bestimmten Fleischstücken, Heuzehnten, sogar Hosen (caliga S. 85, 17), Pflugscharen, Eisen, Gemüse; oft handelt es sich um Naturalabgaben mit Geld zusammen, oder bei einem Schwein ist etwa angegeben ad 5 sol. den.

Die Zinsabgabe, namentlich von Schweinen, Hühnern hat vielfach an bestimmten Tagen zu erfolgen: an Weihnachten, Fasnacht, Ostern (Osterlamm = agnus paschalis). S. 104 hat der Bearbeiter das Wort *castrati* mit *Castraten* «übersetzt», wodurch niemand klüger wird: mhd. *kastrun* heißt Hammel, das kastrierte männliche Schaf. An noch nicht weit zurückliegende Rodung erinnert ein Zins *de novali*, von Neubruchland. Interessant sind die vielen Sonderzuteilungen an Chorherren und Priester für Teilnahme an Jahrzeiten, an Gottesdiensten an bestimmten Festtagen (S. 23, 45); es gab eigene Zinse für Singbrote (S. 102) an bestimmten Festen, wofür der gelehrte Chorherr Rudolf v. Liebegg eigene «Singbrotverse» verfaßte (S. 24). Darüber orientiert Gfd. 21, S. 122, bes. 141.

An die sozialen Verhältnisse erinnern viele Stellen, so ist S. 38 die Rede von Erbzins, S. 73 und 199 finden wir einmalige Abgaben für Lebenszeit (*pro tempore vite sue*), gelegentlich (S. 199) liest man sogar, daß einer einen bestimmten Zins abgibt, aber keinen Zehnten (*nullam dat decimam*). Den Überbringern der Abgaben wird oft eine Naturalgabe gereicht, ein oder zwei Brote, Wein, oder (S. 67) ein Mittagessen und dem Pferd Futter. Den Fall (*vallus*), Abgabe bei Todesfall, finden wir S. 227 erwähnt. Gelegentlich (S. 210) wird die Verpflichtung aufgezeichnet: daß der Lehenträger das Haus ausbessern müsse, *ut semper sit condecens bono*, oder (S. 211) *Item er sol daz hus besseren, was ihm vom Zins abgezogen werden soll, wie es billig ist*. Weiter unten auf derselben Seite 211 lesen wir: innerhalb eines Jahres ein Haus zu bauen, oder die Schuppe wird ans Gotteshaus zurückfallen (*vacabit ecclesie*). S. 219 sagen zwei Brüder in Linig (Amt Willisau) alle ihre Rechte auf, die sie auf ein bestimmtes Gut beanspruchen. Schon an den Verfall des Lehensrechtes erinnern folgende Einträge, daß einer den Zehnten eines Gutes ohne Wissen und Zu-

stimmung des Kapitels weiterverkauft habe (S. 220) oder der Vorbehalt, daß ein Gut nur an die direkten Erben gelangen dürfe, die jedoch nicht durch eine Ehe mit Personen *alterius conditionis*, d. h. eines andern Lehensherrn abgefallen, d. h. dem Stift enteignet sind (*apostotaverint*), also eine deutliche Ablehnung der Ungenossenehe. Durch einen Vergleich späterer Urbare aus den Jahren 1346/47 mit jenen von 1324 sehen wir deutlich, daß die einzelnen Güter schon weitgehend unter verschiedene Bebauer aufgeteilt sind, z. B. im Anniversarurbar S. 115 und im Kelleramtsurbar S. 182. Erwähnenswert sind noch die Verpflichtungen der drei Gutshöfe in Sarnen. Im ersten, Kilchhof, muß der Propst mit den Chorherren, Beamten und Meiern zweimal im Jahre, im Herbst und im Mai (offenbar anlässlich des Gerichtes) aufgenommen werden zum Nachtessen (*cena*) und über Nacht; im zweiten Hofe soll der Propst mit seinem Geleite am morgigen Tage zum Mittagessen (*prandium*) aufgenommen werden; auf dem dritten Hofe soll er mit Geleite wiederum das Nachtessen erhalten und über Nacht bleiben dürfen; am morgigen Tage aber soll er nichts mehr erhalten (*crastino nihil recipiat*)! Nicht uninteressant sind die Festtagszuteilungen an die 24 Pfründen zu den verschiedenen Festtagen: an 55 Festtagen werden total 31 Malter Spelz verteilt (S. 236). Aber auch die Türschließer, Weibel, Sakristane gehen nicht leer aus, ebenso wenig wie die Bettelmönche (Prediger, Augustiner, Franziskaner), denen jährlich eine bestimmte Menge zugeteilt wird. Selbstverständlich sind die Armen nicht vergessen; ihnen sind speziell die Einkünfte von Gütern in Etzelwil (Amt Sursee) reserviert, und zwar ist ihr Maß an Getreide und Geld nicht unbeträchtlich.

Dieser kurze Rundgang zeugt dafür, daß auch in diesem spröden Stoff manch kulturhistorisch Interessantes zu finden ist, abgesehen von seiner Wichtigkeit für die politische Geschichte der Urkantone in der Gründungszeit der Eidgenossenschaft.

Allerdings ist die Benützung des Bandes, solange das Register fehlt, sehr erschwert. Aber dieses ist ja für den Schlußband versprochen. Sehr zu begrüßen wäre dann auch eine Karte mit mehrfarbigen Namen, ein Glossar, ein Verzeichnis der Maße, Münz- und Gewichtsbezeichnungen, und zwar darf namentlich das Glossar nicht zu knapp sein, denn sehr viele Ausdrücke, wie z. B. der verschiedenen Getreidearten, oder *picaria* = Becher (Kornmaß), *annona* jährlicher Zins, Abgabe, *carnisprivium* Fasnacht, *arra* Kaufschilling, *Angeld* (*caparre* geben = *Angeld* geben), *spicarium* Speicher, *staucus* = *stophus* = Weinmaß, *anca* Gans, *scapula* = Schulter, Vorderschinken des Schweins, *locatio* = Pfand, *vomer*, m. Pflugschar, Pflug, *pincerna* Schenke usw. sind als mittellateinisch in einem klassischen Lexikon nicht zu finden, und ein mittelalterliches Wörterbuch oder gar *Du Cange* steht nicht jedermann, namentlich nicht dem Geschichtsfreund auf dem Lande, zur Verfügung. Manche Worte hingegen sind wieder im *Idiotikon* zu suchen, so z. B. *vrechta* (frechte), der von einem Stück Acker (Hube) als Zins schuldige Teil des Ertrages (von Getreide, bes. Hafer,

unus modius vrechte), Bd. I, Sp. 1272. Darum lieber ein Wort zu viel, als eins zu wenig. Vorläufig sei der Benützer auf das Glossar im Habsburger Urbar verwiesen, das ihm jedoch kaum genügen kann, da dieses eben deutsch, vorliegendes aber in lateinischer Sprache geschrieben ist, so daß dort viele Ausdrücke nicht zu finden sind.

Einsiedeln.

Karl Schoenenberger.

HERMANN WEILENMANN, *Zusammenschluß zur Eidgenossenschaft*. Zürich, Büchergilde Gutenberg 1940. 216 S.

Die Geschichte der Schweiz ist in den letzten zehn Jahren mehrfach Gegenstand neuer wissenschaftlicher Darstellungen und Quellenausgaben gewesen. Es sei etwa an das Werk von Nabholz, von Muralt, Feller und Bonjour erinnert (2 Bde. Zürich 1932 und 1938), oder die bahnbrechenden Forschungen von Emil Dürr über die Schweizergeschichte von Morgarten bis Marignano (Schweizer Kriegsgeschichte, 4. Heft, Bern 1933), an Ernst Gagaliardis Geschichte der Schweiz, die uns in zweiter, umgestalteter Auflage vorgelegt wurde (2 Bde. Zürich 1934 und 1937), aber auch an die grundlegende Betrachtung Richard Fellers in der Berner Rektoratsrede von 1937 «Von der alten Eidenossenschaft» (Bern 1938). Daneben stehen Werke, die sich an ein weiteres Publikum wenden, ohne auf eigenen Forschungen zu basieren, die aber einen guten Überblick über den Stand der Forschung geben, wie Ernst Fischers «Illustrierte Schweizergeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart» (Schaffhausen 1937) und Valentin Gitermanns «Geschichte der Schweiz» (Thayngen-Schaffhausen 1941). Und schließlich ist einer Quellenveröffentlichung zu gedenken, die Hans Nabholz und Paul Kläui herausgegeben haben: «Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart» (Aarau 1940). Gerade die wohlerwogene Auswahl der Texte bei Nabholz und Kläui läßt deutlich erkennen, wie sehr die Gruppenbildung ein Element der älteren eidgenössischen Geschichte gewesen ist. Wer sich darüber nicht im klaren ist, übersieht einen wesentlichen Faktor im geschichtlichen Aufbau der Schweiz.

Einen ähnlichen Gedanken verfolgt das Buch von Weilemann, indem es in neuartiger, durchaus origineller Art und Weise den Weg aufzeigt, den die einzelnen Gruppen von Bundesgliedern zur Gesamteidgenossenschaft gefunden haben. Mit der Reichsstadt Zürich setzt die Darstellung ein. Es erscheint auf den ersten Blick ungewöhnlich, eine Geschichte der Schweiz mit der Vergangenheit Zürichs beginnen zu lassen. Indessen wird der Leser rasch zum Hauptproblem geführt, das Weilemann zunächst abklären möchte, zur Frage: Wann hat die alte Eidgenossenschaft staatlichen Charakter angenommen? Daß, wenn die Frage so gestellt wird, nicht mit 1291 begonnen werden kann, ist klar. Vor nahezu dreißig Jahren hat Nabholz in seiner Untersuchung «Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik» (Festgabe Meyer von Knonau, Zürich 1913) dargetan, welche Bedeutung den Ereignissen um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Staats-

werdung der Schweiz zukommt: aus den Bünden, wie sie an zahlreichen anderen Orten vorhanden sind, hat sich hier, und darin liegt die Singularität der Schweiz, ein dauerhaftes Gebilde entwickelt; dies im Gegensatz zu der anderwärts üblichen Entwicklung. Als äußeres Merkmal mag die Ausbildung des Bundes der VIII alten Orte gelten. Mit der achtörtigen Eidgenossenschaft, also mit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, setzt der staatliche Charakter des Bundes ein: den Angelpunkt bilden die Belagerungen Zürichs 1352—1354, die notgedrungen zu einer engen Gemeinschaft zwischen Zürich und den Urkantonen führten. Mit dieser sehr glücklichen und begründeten Gruppierung hebt das Buch an und Weilenmann hat sein Programm auch für die übrigen Teile des Bundesgebietes durchgeführt. Die Vielsprachigkeit des Landes wird dargestellt in den beiden Abschnitten: Überwindung des Alpengebirges, Überwindung der Sprachgrenze. Wenn die Geschichte der Urschweiz als «alpine Eidgenossenschaft» erscheint, so hat der Verfasser damit die Stoßkraft der Alpenbevölkerung ins richtige Licht gesetzt. Der Anschluß der welschen Schweiz und die Betrachtung des Wallis als einer Republik in den Alpen führen nach dem Westen; dazwischen schiebt sich das Kapitel über Graubünden «Die Freiheit der Bündner Gemeinden.» Noch einmal wird die Westgeschichte aufgenommen, indem an dem Beispiel des Fürstbistums Basel das Eindringen eidgenössischer Ideen dargelegt wird. Anfang- und Schlußkapitel «Vorrede über das Walten des Geistes» und «Der Wille zur Schweiz» sind die geistigen Klammern des Buches, mit denen die einzelnen Abschnitte zusammengehalten werden.— Auf wenig mehr als 200 Seiten bewältigt Weilenmann seinen Stoff in schön geformter Darstellung: es ist der Wortlaut von Rundspruchvorträgen, die der Verfasser im Schweizerischen Landessender Beromünster gehalten hat. Die Beigabe von Holzschnitten nach der Schweizerchronik von Johannes Stumpf von 1548 gibt dem Buch einen sehr lebendigen Charakter. Für die Quellenangaben und weitere Einzelheiten durfte der Verfasser auf seine frühere Arbeit verweisen: Die vielsprachige Schweiz (Basel-Leipzig 1925).

Zürich.

Anton Largiadèr.

VILLIGER, JOHANN BAPTIST, *Das Bistum Basel zur Zeit Johannes XXII., Benedikts XII. und Klemens VI. (1316—1352)*. Analecta Gregoriana, cura Pontificiae Universitatis Gregoriana edita, vol. XV. Roma / Luzern 1939. XXVIII u. 370 S.

Die hier zu besprechende Geschichte des Basler Bistums in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts beruht vorab auf der erstmals vorgenommenen systematischen Verarbeitung der im vatikanischen Archiv liegenden Quellen. Über dieselben und ebenso über das sonstige Quellenmaterial berichtet in willkommener Weise sehr eingehend das Vorwort. Der Verfasser beabsichtigt, sowohl das äußere kirchenpolitische, wie das innere geistige und religiöse Leben des Basler Bistums in jenen Jahrzehnten darzustellen. Von dieser geplanten Gesamtdarstellung enthält der vorliegende Band bloß die Kapitel I und II des ersten, der Kirchenpolitik gewidmeten Hauptabschnittes.

Das dritte Kapitel desselben, welches die Stellung des Bistums Basel im Kampf zwischen der Kurie und Ludwig dem Bayern behandeln wird, mußte, wie auch der wichtige zweite Hauptabschnitt über das innere religiöse Leben, späterer Veröffentlichung vorbehalten werden. In dem vom Verfasser untersuchten Zeitabschnitt haben drei Bischöfe — alle kraft päpstlicher Ernennung — den Basler Bischofsstuhl innegehabt: Gerhard von Wippingen (1309—1325), Johann von Chalon (1325—1328 Bischof von Basel, 1328—1335 Bischof von Langres und Administrator des Basler Bistums) und Johann Senn von Münsingen (1335—1365). Die beiden ersten konnten erst nach schweren Kämpfen gegen die starke Anhängerschaft eines vom Domkapitel gewählten Gegenkandidaten (1309—1311 Lütold von Rötteln, 1325—1328 Hartung Münch) in den Besitz des Bistums gelangen. Diese Streitigkeiten und die Regierung und Verwaltung des Bistums unter den drei Bischöfen sind der Gegenstand des ersten Kapitels des Bandes von Villiger, der hier erstmals eine zusammenhängende und streng wissenschaftliche Darstellung dieser Periode der Basler Bistumsgeschichte bietet und dabei noch besonders auf die Entstehung und Bedeutung der Ämter des Offizials, des Generalvikars, des Weihbischofs und der Archidiakone, sowie auf die Entwicklung des Domkapitels und seiner Rechte bei der Besetzung des Bischofsstuhles eingeht. Wie dieses Bischofswahlrecht des Domkapitels seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts durch die päpstlichen Provisionen in steigendem Maße eingengt oder gar illusorisch gemacht wurde, zeigt der Verfasser am Anfang des zweiten Kapitels, um in der Folge den Einfluß des päpstlichen Provisionswesens auf die Verleihung der Domherrenpfründen, der Chorherrenstellen an den Kollegiatstiften des Bistums, der Vorsteherwürde in den männlichen und weiblichen Ordensniederlassungen, sowie endlich der Seelsorgsbenefizien zu untersuchen. Abschließend sind noch die Stellung der Päpste zur Pfründenkumulation und die Auswirkung des päpstlichen Steuerwesens im Bistum Basel behandelt.

Das reiche Material, das vorab aus der langen Reihe der im vatikanischen Archiv liegenden Registerbände mühsam zusammengetragen werden mußte, hat der Verfasser mit großer Umsicht verarbeitet und zu einer übersichtlich gegliederten Darstellung gestaltet. Auch die gedruckten Quellen und die Literatur sind mit vorbildlicher Sorgfalt herangezogen worden. Nur in ganz vereinzelt Fällen ist der Rezensent auf unwesentliche Unterlassungen oder Irrtümer gestoßen: S. 204 vermißt man einen Hinweis auf die ausführliche Geschichte des Klosters Beinwil von F. Eggenschwiler im III. Band (1930) des Jahrbuches für Solothurnische Geschichte. Das Klösterchen Schöntal (S. 24, 243) liegt nicht in Basel, sondern bei Langenbruck (Baselland); die Geschichte desselben hat Rudolf Wackernagel dargestellt (Basler Jahrbuch 1932). S. 157 hätte vielleicht angemerkt werden können, daß der dort genannte Wolfrad von Branditz offenbar identisch ist mit dem Freiherrn Wolfram oder Wolfhart I. von Brandis, der später eine Gräfin von Montfort heiratete (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte,

36. Bd., S. 25 f.). Gewisse weitere Aufschlüsse dürfte die restlose Erfassung der in den lokalen Archiven verstreuten ungedruckten Quellen ergeben; insbesondere würde sich wohl da und dort noch feststellen lassen, ob ein Kleriker wirklich in den Besitz der ihm von der päpstlichen Kurie zugeordneten Pfründe gelangt ist. Mit Recht weist der Verfasser selbst verschiedentlich darauf hin, daß von der Lokalforschung noch Ergänzungen zu seiner Darstellung zu erwarten seien. Am Gesamtbild werden diese allerdings kaum etwas wesentliches ändern, umso weniger, als Villiger bei der Bildung seines Urteils über die Stärke des kurialen Einflusses auf die Verhältnisse des Basler Bistums der Lückenhaftigkeit der Quellen stets sich bewußt blieb. So darf das Buch als eine sehr erfreuliche Leistung bezeichnet werden. Es beruht auf gründlicher Verarbeitung und durchwegs sorgfältiger Interpretation des Quellenmaterials und ist allgemein ausgezeichnet durch vorsichtig abwägendes Urteilen über das kirchliche und politische Wirken der Päpste und der Bischöfe und andern kirchlichen Organe des Bistums Basel. Dieses Wirken wird gerecht und ohne etwas zu beschönigen dargestellt. Ein abschließendes Urteil über die damaligen Verhältnisse wird sich allerdings erst fällen lassen, wenn einmal die jetzt noch fehlenden Abschnitte der Basler Bistumsgeschichte von 1316—1352, insbesondere die Darstellung des innern religiösen Lebens, vorliegen werden. Es ist daher sehr zu wünschen, daß der Verfasser dazu kommt, uns dieselben in absehbarer Zeit zu schenken.

A a r a u.

G e o r g B o n e r.

KURT RUH: *Der Passionstraktat des Heinrich von St. Gallen*. Diss. phil. I
Zürich. CXV + 175 S. Thayngen 1940.

Die Zahl der Gelehrten und Schriftsteller, die im Mittelalter aus der Schweiz hervorgegangen sind, ist nicht sehr groß. Die Forschung hat schon hin und wieder einen aus der Versenkung herausgehoben und ihm einen bescheidenen Nachruhm verschafft. Ein solcher scheint auch dem bisher gänzlich unbekanntem Heinrich von St. Gallen beschieden zu sein. Welcher von den drei in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Prag immatrikulierten Heinriche von St. Gallen unser Autor ist, wird der 2. Teil der Arbeit erweisen. Diese drei, einer heißt Henricus (Huber) de secto Gallo, sind erwähnt im Anz. S. G. 4. Bd (1882), S. 71/72. Allerdings erfahren wir aus dem vorliegenden Bande nicht das geringste über ihn. Denn es handelt sich hier nur um den ersten, rein philologischen Teil, der die Überlieferung und Edition des zur Behandlung stehenden mittelalterlichen Prosatextes umfaßt. Der zweite, geistesgeschichtliche Teil soll nach dem Kriege in einer Fachzeitschrift veröffentlicht werden. Dort also werden wir denn auch Auskunft über den Autor erhalten.

Die deutsche Passion des Heinrich von St. Gallen muß wohl sehr beliebt gewesen sein, gibt es doch von ihr ein gutes Hundert erhaltener Texte auf dem weiten Raume von Rom bis Stockholm, von London bis Lemberg;

sie reichen noch ins 16. Jahrhundert hinein. Der Traktat ist in sämtliche deutsche Dialekte «übersetzt» worden; in der Schweiz sind mit Sicherheit 7 Handschriften entstanden, die sich in Zürich, St. Gallen und Einsiedeln befinden. Für die Beliebtheit sprechen auch die 9 Wiegendrucke der Passion.

Der Verfasser hat eine große Zahl dieser Handschriften verglichen, um einen guten Text herzustellen, da das Original verloren ist. Als Text, der zeitlich, dialektal und genealogisch dem Original möglichst nahe steht, betrachtet er die Königsberger Handschrift 904 im ostmitteldeutschen Dialekt, wahrscheinlich in Ostpreußen selber entstanden, die auch seiner Textausgabe zugrunde gelegt wurde. Die Königsberger Handschrift entstammt dem Schriftcharakter nach dem 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts und ist wahrscheinlich auch die älteste.

Es werden nun ein ganzes Dutzend Handschriften philologisch genau untersucht nach ihrem Vokalismus, Konsonantismus, Flexion, Wortschatz und Syntax.

Im Wiener Kodex 12 546 steht: «Das puch hat zu deutsch gemacht Maist' hainrich von sand Gallen ze Prag», die einzige volle Namensangabe des Verfassers.

Diese Handschrift wurde im Jahre 1462 von einem Adeligen, Antonius von Annenberg in mittelbairischem Dialekt geschrieben. Der St. Galler Kodex 1005 nennt als Verfasser nur einen «Meister zu Prag», gehört in den St. Galler Kulturkreis und wurde von einer Nonne Elisabeth in einem ostschweizerischen Klösterlein geschrieben, wofür in Betracht fallen Wonnenstein bei Teufen, St. Katharinenthal oder St. Wiborada und St. Leonhard in St. Gallen, Zeit 1450—1475. Eine weitere St. Galler Handschrift 976 gehörte nach dem Eintrag von 1499 auf dem Deckel dem Kloster Wonnenstein und ist, wie aus einer Textstelle hervorgeht, auch dort geschrieben worden. Die Zürcher Handschrift C 126 möchte Ruh aus dialektischen Kriterien in die Nähe von Schaffhausen rücken, Ende 15. Jahrhunderts. Die Zürcher Handschrift C 115 ist nach einem zweimaligen Eintrag von dem jungen Markus Röust, dem später berühmten Zürcher Bürgermeister, selber im Jahre 1476 geschrieben worden, oder es liegt, wie der Herausgeber wohl mit Recht vermutet, eine Verwechslung mit dessen Vater Heinrich Röust vor. Die Einsiedler Handschrift ist spät, aus dem 16. Jahrhundert und stammt aus dem Bairischen. Eine Berliner Handschrift, die kurz nach 1444 entstanden ist, gehörte einer Nonne aus Zollikon bei Zürich, kam dann in das berühmte Reformkloster Schönensteinbach im Elsaß und befand sich 1851 noch in Stockholm. Ein Freiburger Kodex aus dem Kloster Altaripa (Hauterive) ist 1466 datiert und enthält Passionstexte in lateinischer Sprache.

Den zweiten Teil des Buches bildet die Passion Christi, die Textausgabe nach der Königsberger Handschrift (S. 1—76), der ein sehr umfangreicher (S. 77—168) Lesartenapparat folgt, während unter dem Text sich ein quellengeschichtlicher Kommentar befindet, der den Zusammenhang

des Passionstraktates mit dem asketischen Schrifttum seiner Zeit veranschaulicht, neben Väter- und Bibelstellen vor allem Hinweise auf noch ungedruckte deutsche und lateinische Passionsdarstellungen, alle aus Handschriften schweizerischer Bibliotheken und der Passionsspiele. Einige der letzteren stellen nach dem Herausgeber streckenweise nichts anderes dar als eine Übertragung des vorliegenden Textes in Verse, wobei man in erster Linie an den Augsburger, Brixener und an den ältesten Oberammergauer Passionsspieltext denken muß. Darüber verspricht Ruh nähere Auskunft im zweiten Teile seiner Arbeit.

Der Text beginnt mit der Auferweckung des Lazarus vom Tode, der Vertreibung der Händler aus dem Tempel und der Predigt Christi daselbst, wo er seine Leiden voraussagte, mit vielen Dialogen zwischen Jesus und seiner Mutter Maria sowie der Magdalena belebt. Es folgen die Verhandlungen des Verräters mit den Juden, die Fußwaschung, das Abendmahl und dann S. 30: «Hie hebet sich an die marter Cristi», wie sie uns die Evangelien erzählen. Der Passionstext ist trotz seines Altdeutsch doch sehr leicht zu lesen und voll Innigkeit und Tiefe. — S. 145—175 enthalten in einem Anhang Ergänzungsstücke zum Text, lateinische Bruchstücke und Anmerkungen. Der Historiker hat an dieser Textausgabe noch nicht allzu viel, bis ihr Wert und Inhalt durch den zweiten, geistesgeschichtlichen Teil erschlossen ist. Nach dem beigedruckten Inhaltsverzeichnis wird er sich mit der Passionsliteratur, der Verfasserfrage, dem Stoffprobleme, der Darstellung, der Theologie der Passion und, in einem Schlußkapitel, mit dem Verhältnis der Passion zur Mystik befassen.

Einsiedeln.

Karl Schoenenberger.

Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Hg. von der Badischen Historischen Kommission. 4. Band: Orts-, Personen- und Sachregister. Bearbeitet von HANS DIETRICH SIEBERT. Innsbruck 1941. 90 S. Universitätsverlag Wagner.

Die Regesten der Bischöfe von Konstanz sind seinerzeit unter der unermüdlichen Arbeit von Karl Rieder in erstaunlich raschem Tempo vorwärts geschritten und hatten 1931 bereits das Jahr 1480 erreicht. Sie standen damit an der Spitze all der verschiedenen Regestenwerke für mittelalterliche Bistümer. Der Tod von Karl Rieder im September 1931 ließ alles zum Stillstand kommen. Der von 1436—1474 reichende vierte Band des Werkes blieb ohne Register. Der 5. Band blieb bei der ersten Lieferung stecken. Es ist nun das Verdienst des neuen Direktors des Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe, Dr. Stenzel, hier wieder einen Schritt vorwärts erreicht zu haben. Er brachte wenigstens das Register zum vierten Band in der Bearbeitung durch Archivrat Dr. Siebert heraus und hat so den vierten Band zum Abschluß und zur Auswertung geführt. Jeder weiß ja, daß ein Regestenwerk ohne Register ein totes Werk bleibt. Es ist erfreulich, daß dieser Abschluß mitten in der schweren Kriegszeit möglich war.

Die Schweiz ist in den Regesten der Bischöfe von Konstanz besonders reich bedacht. Es ist deshalb selbstverständliche Pflicht, auf das Erscheinen dieses Registers gebührend hinzuweisen. Unsere historische Forschung wird es sicher eifrig benützen.

A a r a u.

H e k t o r A m m a n n.

KARL LEUTHARDT, *Das Stadtarztamt zu Basel. Seine Entwicklungsgeschichte bis zum Jahre 1529.* Diss. der med. Fakultät der Universität Basel 1940. Band XVI der Sammlung: Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, hrsg. von G. A. Wehrli, Priv.-Dozent in Zürich. 60 S.

Diese medizingeschichtliche Abhandlung darf hier Erwähnung finden weil sie einen besonderen Ausschnitt mittelalterlicher Städtekultur bringt der auch den Nichtmediziner interessieren kann.

Auf verschiedenen Vorarbeiten von Alfons Fischer, Conrad Brunner Karl Baas sowie Abhandlungen des ehemaligen Basler Hygienikers Albrecht Burckhardt fußend, rundet der Verfasser den zum Teil bekannten Komplex durch kritische Würdigung und Sichtung des in Basel seit der Mitte des 14. Jahrhunderts urkundlich belegten Stadtarztamtes. Vom ersten, als Physikus nachgewiesenen Wilhelm Atzo, verfolgt der Verfasser, soweit es die nicht sehr ergiebigen urkundlichen Zeugnisse zulassen, die von der Basler Obrigkeit größtenteils von auswärts verpflichteten Stadtärzte bis auf Theophrastus Paracelsus 1527/28.

Einleitend dazu streift er kurz die Klerikermedizin. Auch eine Reihe der weniger seßhaft gewesenen jüdischen Ärzte in Basels Diensten findet Berücksichtigung, außerdem auch die Institution der Siechenhäuser. Sonderbarerweise wird das aus der Schlacht bei St. Jakob an der Birs zu trauriger Berühmtheit gelangte Siechenhaus daselbst in der Aufzählung S. 17 nicht erwähnt, sondern, neben anderswo gelegenen, nur ein südöstlich der Birs für das Jahr 1286 nachgewiesenes.

Hatten der schwarze Tod und der Aussatz besonderen Anstoß zur Ernennung eines offiziellen Physicus gegeben, so erhielt dieses Amt im Zusammenhang mit der 1460 gegründeten Universität auch noch besonderen Dozentencharakter.

Mit Medizinalverordnungen des Basler Rates, durch welche z. T. die Kompetenzen des Stadtarztes umrissen werden und mit einer, etwas außerhalb dem Rahmen der Arbeit fallenden kritischen Würdigung der sogenannten «*Reformatio Sigismundi*» schließt Leuthardt seine verdienstvolle Arbeit, welche er am Schluß mit einer chronologisch geordneten Tafel der Basler Stadtärzte und durch ein paar zweckdienliche Briefwiedergaben des Arztes Dr. Joh. Widmann und des Basler Rates ergänzt.

B a s e l.

A l b e r t M a t z i n g e r.

LUDWIG SCHWINKART, *Chronik, 1506—1521*. Im Auftrag des Historischen Vereins des Kantons Bern herausgegeben von HANS VON GREYERZ. (Mit 1 Tafel und illustriertem Umschlag) IV + 430 S. Bern, H. Lang & Co., 1941.

Mit der Ausgabe der Chronik des Ludwig Schwinkhart (= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 36. Band, 1. Heft) hat der Historische Verein des Kantons Bern im September 1941 die Teilnehmer an der Jahrhundertfeier der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz beschenkt. Schwinkhart war bruchstückweise in der Literatur bekannt, aber eine Gesamtausgabe fehlte. Hans von Greyerz hat die Ausgabe im Auftrag des Vereins besorgt und sich damit den Dank der Historiker erworben.

Es handelt sich um ein Werk des 16. Jahrhunderts. Der Verfasser, über den nur sehr wenige Nachrichten zur Verfügung stehen, war Bürger der Stadt Bern, war 1495 geboren und trat im Alter von 22 Jahren in den Großen Rat ein. Er fiel in der Schlacht bei Bicocca am 27. April 1522. Schwinkhart hat eine eidgenössische Chronik geschrieben, nicht eine lokal gebundene Bernerchronik. Das Werk, in kraftvollem Mittelhochdeutsch geschrieben, umfaßt stofflich die Zeitspanne von 1506 bis 1521, also die Zeit der italienischen Feldzüge. Was Schwinkhart schreibt, ist nach der Feststellung von H. von Greyerz eine «Schweizer Chronik aus bernischer Sicht». Die Chronik ist nach 1516, wahrscheinlich aber zwischen 1519 und 1521 geschrieben worden. Das Gedankengut des Autors wird in dem sorgfältigen Nachwort nach allen Richtungen geprüft und auf die möglichen Zusammenhänge untersucht. Hier findet sich auch die Untersuchung nach Schwinkharts Quellen. Das Ergebnis lautet dahin, daß die Chronik im wesentlichen einen eigenständigen Text bietet. Wohl kann an französische oder venezianische Quellen gedacht werden, aber eine eigentliche Quellenbenützung läßt sich nicht nachweisen. Auch über die Frage der Augenzeugenschaft Schwinkharts läßt sich kein sicheres Urteil fällen. — Besonders zu beachten ist, daß wir in dieser Chronik ein Laienwerk vor uns haben. Wenn wir auch den Beruf Schwinkharts nicht kennen, so gehört er sicher nicht zu der Gruppe der Geistlichen, Kanzleibeamten oder Akademiker. Als Laie läßt er sich am ehesten vergleichen mit Edlibach von Zürich, Hug von Villingen oder Prato von Mailand. Für die Entwicklungsgeschichte der Geschichtschreibung in der Schweiz ist mit der Publikation Schwinkharts ein sehr bedeutendes Stück veröffentlicht worden. Wenn der Herausgeber S. 406 die Forderung aufstellt, einmal über das treffliche Buch von Georg von Wyss (*Geschichte der Historiographie in der Schweiz*, Zürich 1895) hinausgehend, die Entwicklung des historischen Schauens und Denkens auszuarbeiten, so ist ihm nur zuzustimmen. In einer Reihe von Einzeluntersuchungen hat E. Dürr derartige Fragen angepackt, aber eine Gesamtdarstellung steht noch aus.

Die Handschrift, welche der Edition zu Grunde gelegt wurde, ist nicht die Urschrift des Autors, sondern nur noch die einzig erhaltene Abschrift von 1539 und stammt aus Bern. Sie kam 1937 aus dem Privatbesitz der Familie von Mülinen an die Stadtbibliothek Bern. — Die Einrichtung der Ausgabe wird auf S. 262—264 anhand der Editionsgrundsätze erläutert. Daß gewisse Konsonantenverdoppelungen als «Wucherungen der Schrift des 16. Jahrhunderts» gestrichen wurden, kann wohl auf allgemeine Zustimmung rechnen. Dagegen würde ich in bezug auf die Anwendung von Majuskeln und Minuskeln nach den allgemein üblichen Grundsätzen verfahren und auch die Wiedergabe des anlautenden u mit dem modernen Schriftzeichen vorziehen; in beiden Fällen ohne Rücksicht auf die handschriftliche Vorlage. Dabei wäre zu erinnern an die Editionsgrundsätze von Wilh. Vischer (Basler Chroniken, 1. Bd. S. XII, Basel 1872), die auch die Grundlage für die heute noch brauchbaren und übrigens immer noch nicht ersetzten Editionsgrundsätze der Allg. Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz bildeten (Quellen zur Schweizer Geschichte, 1. Bd., S. 344—346, Basel 1877).

Die Ausgabe von Schwinkharts Chronik bedeutet eine wertvolle Bereicherung der Literatur zur schweizerischen Historiographie. Der Herausgeber Hans von Greyerz hat sich durch diese Publikation mit ihren umfangreichen Sachanmerkungen (S. 265—366), dem sorgfältigen Namenregister und der gut fundierten Einleitung als vorzüglicher Kenner des schweizerischen Chroniken-Bestandes ausgewiesen.

Zürich.

Anton Largiadèr.

REIKE EMIL, *Willibald Pirckheimers Briefwechsel*. I. Band. 592 S. C. H. Beck, München 1940.

Die Gestalt Willibald Pirckheimers ist mit der Hochblüte Nürnbergs zu Anfang des 16. Jahrhunderts unlöslich verbunden, das heißt mit einem Stück kulturellen und wirtschaftlichen Lebens von allgemeiner Bedeutung. Als Angehöriger des die Stadt Nürnberg straff regierenden Patriziates hat er von Jugend auf an den Staatsgeschäften Anteil genommen; diese Staatsgeschäfte Nürnbergs aber reichten über die Grenzen des Stadtstaates hinaus, waren mit der ganzen Reichspolitik verbunden und beschlugen aus wirtschaftlichen Gründen auch die politischen Vorgänge in ganz Europa. So kommt es, daß der Briefwechsel Pirckheimers einen entsprechend weiten politischen Gesichtskreis zeigt. Dazu kommen nun die wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen des Humanisten Pirckheimer, die in Folge der kulturellen Führerstellung Nürnbergs ebenfalls weithin reichten. Man darf deshalb ohne weiteres erwarten, daß der Briefwechsel Pirckheimers weit über die Grenzen seiner engern Heimat hinaus das Interesse der Wissenschaft in Anspruch nehmen muß.

Die vorliegende Ausgabe bestätigt diese Erwartungen, trotzdem sie noch nicht den Höhepunkt des Wirkens von Pirckheimer umfaßt. Sie ent-

hält einen sehr reichen und die verschiedensten Wissensgebiete betreffenden Stoff in einer mustergültigen Ausgabe und mit einem umfassenden erklärenden Apparat. Man kann sich vielleicht hie und da fragen, ob die zu förmlichen Abhandlungen anschwellenden Fußnoten nicht zu weit gehen. Gerade der den Nürnbergern Verhältnissen Fernstehende wird jedoch immer wieder über die Aufklärung schwieriger oder zweifelhafter Punkte dankbar sein und diese entsagungsvolle Art der Verwendung von Kenntnissen, die in einer ganzen Lebensarbeit erworben worden sind, dankbar begrüßen.

Für die Schweiz hat der vorliegende Band insofern ein besonderes Interesse, als Pirckheimer 1499 im Schwabenkrieg die Nürnberger Mannschaft befehligt hat. Allerdings kommt dafür wesentlich Neues über die bereits 1920 von Reicke selbst im 45. Bande des Jahrbuches für Schweizerische Geschichte gegebene Darstellung der Tätigkeit Pirckheimers und Nürnbergs im Schwabenkrieg hinaus nicht zum Vorschein.

A r a u.

H e k t o r A m m a n n.

Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519—1534. Im Auftrag der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel herausgegeben von PAUL ROTH. IV. Band (Juli 1529 bis Sept. 1530). Basel: Verlag der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft, Universitätsbibliothek Basel 1941. (XIV und 638 S.) 4^o. Fr. 21.—.

Es ist ein großes Verdienst sowohl der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft wie auch des Bearbeiters, daß der umfangreiche IV. Band der Reformationsakten in unsrer heutigen Zeit überhaupt erscheinen konnte. Die bisherigen Grundsätze für Aufbau und Methode wurden beibehalten und haben sich einmal mehr glänzend bewährt. Das umfassende Material, das in 643 Aktenstücken enthalten ist, dürfte ganz besonderes Interesse beanspruchen, handelt es sich doch um Vorgänge, die nicht nur die Entwicklung Basels betreffen, sondern für die Schweizergeschichte im ganzen von großer Bedeutung waren. Es gilt dies vor allem für die Vorgeschichte des im Januar 1530 abgeschlossenen Bündnisses zwischen Zürich, Bern und Basel einerseits und Straßburg andererseits, das nicht nur für die weitere politische Einstellung der beteiligten Städte, sondern auch für die religiöse Entwicklung derselben von größter Bedeutung wurde.

Es kommen dazu zahlreiche Akten, aus denen die fortschreitende Konsolidierung der kirchlichen Verhältnisse in Basel deutlich hervorgeht. So wird uns berichtet vom weiteren Ausbau der neuen Basler Kirche, von der Einführung eines kirchlichen Bannes, vom Kampf gegen Wiedertäufer und Altgläubige, die nicht von ihren Überzeugungen lassen wollen, und gegen die mit staatlicher Gewalt vorgegangen wird; dann auch von den Auseinandersetzungen mit dem nach Freiburg geflüchteten Domkapitel, vom Kampf um Besitz und Einkünfte der Basler Klöster, in welchem Zusammenhang vor allem die umfassende Veröffentlichung der Verzeichnisse der ver steigerten Kirchenzierden zu erwähnen ist.

Ein sorgfältig ausgearbeitetes Register erleichtert die Benützung des vorliegenden Bandes, und Nachträge zu den Registern der vorhergehenden Bände weisen auf Zusammenhänge hin, die sonst vielleicht nicht in so umfassender Weise in Erscheinung getreten wären. So bleibt uns eine große Dankesschuld gegenüber dem verdienten Basler Staatsarchivar und den herausgebenden Körperschaften, und die Hoffnung, es werde auch der V. Band nicht allzulange auf sich warten lassen.

Neu-Allschwil.

J. Schweizer.

MEISTER, WILLI, *Volksbildung und Volkserziehung in der Reformation Huldrych Zwinglis*. Erziehung und Schule, Bd. V. Zürich, Zwingliverlag 1939. (141 S.)

Die bei der philosophischen Fakultät der Zürcher Universität eingereichte Dissertation sucht in 4 Kapiteln das Ringen um Volksbildung und Volkserziehung Zwinglis zur Darstellung zu bringen. Zunächst ist die Rede von den Bemühungen des Reformators um den Einzelnen: es ist hier das «Lehrbüchlein» der gegebene Gegenstand. Dann geht Meister über zum Problem der Arbeit der Reformation am Volksganzen und redet von der Rolle der Wortverkündigung in diesem Zusammenhang, von der Belebung der Zürcher Volksschule durch die Reformation, von der erzieherischen Autorität des Staates und der Kirche, und endlich von dem Versuch einer theokratischen Volksbildung.

In dieser Weise kommt der Verfasser dazu, in gedrängter Kürze in den einzelnen Kapiteln einen sehr weitschichtigen Stoff behandeln zu müssen, was nicht immer ohne Mißverständlichkeiten abgeht. So sind die allzu kurzen Vergleichsversuche zwischen der Einstellung Zwinglis und derjenigen Luthers in ihrer Kürze nicht immer geglückt. Doch im Allgemeinen hat der Verfasser mit großem Fleiß und peinlicher Genauigkeit die vorhandene Literatur benützt und eine zweifellos wertvolle und verdienstliche Zusammenstellung des pädagogischen Materials aus der Periode der Zwinglischen Reformation gegeben.

Dagegen scheint uns nun doch, daß unter der Menge des Stoffes die Einheitlichkeit der Darstellung gar zu sehr gelitten habe. Der tiefere Grund scheint uns darin zu liegen, daß der Verfasser zunächst von einer Besinnung über mögliche Grundlagen einer profanen Erziehung ausgeht, wie sie sich heute etwa aufdrängen dürfte, um dann im Laufe seines Forschens auf ganz andere Möglichkeiten zu stoßen, die einerseits begründet sind in der anderen Einstellung der Reformationszeit zu pädagogischen Dingen und daher sein Schema immer wieder sprengen, und andererseits ein Erziehen von der Kirche her mit dem gewohnten Schema einer profanen Pädagogik einfach nicht erfaßt werden kann. Es wird dies etwa peinlich deutlich bei der Analyse des «Lehrbüchleins», — vielleicht der beste Teil der ganzen Arbeit, — wo deutlich die Linie eines von den natürlichen Gegebenheiten ausgehenden profanen Erziehens durchbrochen wird durch eine von

Wiedergeburt ausgehenden und durch Wort und Sakrament zum ewigen Leben hinführenden Linie. Es wäre gewiß ratsam gewesen, zu prüfen, ob nicht alles erzieherische Handeln der Zürcher Reformation von dieser Linie her dargestellt werden müßte. So kommt es, daß die Arbeit den Charakter des Unfertigen, prinzipiell Uneinheitlichen, des Mosaikartigen erhalten hat. Wir bedauern dies.

Neuallschwil.

J. Schweizer.

G. CONSTANT, *La Réforme en Angleterre; l'introduction de la Réforme en Angleterre, Edouard VI.* 1 vol in 8° de 587 p. Editions « Alsatia » Paris 1939.

L'Eglise d'Angleterre offre un curieux exemple: celui d'une église qui tour à tour, suivant les époques, s'est affirmée protestante ou catholique, et l'a effectivement été. Il y a là de quoi tenter l'historien et nous comprenons M. Constant de s'être penché sur un sujet passionnant dès l'abord. Le fruit de son effort est une remarquable étude sur l'introduction de la Réforme en Angleterre sous le règne d'Edouard VI, suite d'un livre consacré au règne d'Henri VIII.

L'intérêt du règne d'Edouard VI est, entr'autres, d'avoir fait d'une Eglise séparée de Rome une Eglise protestante. Le tableau qui nous en est dressé est captivant. Les figures du Protecteur Somerset, de Warwick, de l'archevêque Cranmer, pour ne citer que les principales, sont successivement évoquées devant nous. Certes, au cours de cette étude, M. Constant ne fait pas un instant abstraction de ses convictions catholiques romaines; c'est son droit. Nous le louerons d'autant plus d'avoir su rendre grande, malgré les critiques qu'il lui adresse, la noble figure du Protecteur Somerset qui accomplit dans le royaume une œuvre de sagesse et de modération à laquelle *volens nolens* M. Constant rend hommage.

Riche par l'exposé historique, le livre de M. Constant l'est aussi par toutes les avenues latérales qu'il ouvre à la curiosité du lecteur. Tout ce qu'il dit, par exemple sur les réformateurs étrangers constitue une utile contribution à l'histoire de chacun d'entr'eux. Je pense particulièrement aux paragraphes consacrés au réformateur alsacien Bucer, encore peu connu dans les pays de langue française, et sur l'influence que ce dernier exerça dans la composition du Prayer Book.

Enfin, the last but not the least, les très utiles appendices qui se trouvent à la fin du volume et qui sont respectivement consacrés à la langue nationale en liturgie, à l'office divin d'après le Prayer Book de 1549, aux prières précédant l'imposition des mains dans le nouvel ordinal de 1552, à la bulle « Apostolicae Curae » de Léon XIII et à la prétendue invalidité des ordinations anglicanes, aux lettres de Gardiner durant le règne d'Edouard VI, à la comparaison entre les « Articles » d'Edouard VI et ceux d'Elisabeth, ne sont pas une des moindres contributions dont nous soyons redevables à M. Constant. Des textes nous y sont donnés et rien n'est plus précieux que d'avoir à portée de sa main des documents clairement imprimés sur le sujet, soit principal, soit connexe.

M. Constant a eu le don de rendre son exposé vivant, il a accompli pour ce faire un travail d'érudition considérable que nous nous plaisons à souligner et dont témoigne une ample bibliographie (à laquelle est consacré le premier appendice). Nous nous permettons, pour la compléter, de citer les ouvrages de H. E. Jacobs sur le Luthéranisme en Angleterre, et de Jos. Clayton sur l'Anglicanisme.

Nous ne pouvons toutefois nous arrêter ici sans formuler quelques réserves :

P. 134, l'auteur ne semble pas avoir compris le rôle des fidèles dans les Eglises de la Réforme. Si, pour le Catholique romain, l'Eglise comporte des clercs et des laïques, pour le protestant, elle comporte des ministres et des fidèles. Ce qui, pour l'un est différence de nature est pour l'autre différence de degré. On a pu s'étonner que, lors des persécutions en France, les Eglises réformées aient vécu bien que leurs pasteurs aient été traqués. Cette persistance est compréhensible étant donné la différence indiquée. Aussi la critique de M. Constant porte-t-elle à faux lorsqu'il déplore le rôle joué par les laïques dans la composition du Prayer Book, bien qu'il reconnaisse que ce volume a été soumis aux évêques avant sa publication. En poussant une pointe vers l'époque contemporaine, M. Constant a oublié que ce qui a fait la souffrance de l'Eglise anglicane lors de la récente révision du livre de prières ne fut pas son rejet par des laïques, mais bien par le Parlement qui comprenait des députés non membres de l'Eglise d'Angleterre.

Les jugements sur les Réformateurs sont aussi entachés d'un esprit par trop partisan. Est-il juste de décrire Knox uniquement comme un homme « qui s'était compromis en son pays avec les meurtriers du cardinal Beaton et avait été envoyé aux galères de France ? » Est ce là le seul signalement que l'on puisse donner de ce Réformateur ? Citer le zèle iconoclaste de certains protestants, la rudesse de certaines des têtes du mouvement est incontestablement historique lorsqu'on replace ces faits dans l'atmosphère du temps. Mais si l'on cite la cruauté d'un Warwick, il ne faudrait pas avoir l'air d'oublier que Marie Tudor a aussi été appelée Marie la Sanguinaire ; et si l'on constate que Somerset fit abolir la torture, il ne faudrait pas avoir l'air d'ignorer que les rois et prélats précédents l'admettaient !

Je chicanerai encore M. Constant sur un point. A la p. 403, il nous redonne le cliché du libre examen, principe fondamental de la Réforme. Un historien de sa valeur ne devra pas simplement répéter ce jugement repris à leur compte par nombres d'auteurs protestants. L'histoire de la Réforme nous montre que le libre examen des philosophes du XVIII^e siècle n'a rien de commun avec le principe de l'autorité de l'Écriture tel que les Réformateurs l'ont soutenu. Il n'est que de lire le traité de la liberté chrétienne de Luther pour voir que ce concept n'a rien à voir avec la liberté formelle dont nous parle l'auteur de notre livre.

Ces quelques réserves n'infirmement pas la réelle valeur que nous sommes heureux de reconnaître à l'intéressant ouvrage de M. Constant.

Genève.

Jaques Courvoisier.

JAKOB WINTELER, *Aus der Geschichte der Familie Schindler von Mollis*.
2 Bände. Zürich 1932 und 1936.

Jede Familiengeschichte, auch die der unbedeutendsten Familie, bietet für Historiker und Biologen mindestens ein interessantes Moment. Weist eine Familie aber eine Reihe überragender Köpfe auf, so muß die Geschichte dieses Geschlechtes notgedrungen über den engen Rahmen hinauswachsen und kann sogar zum Teil zur Geschichte eines größeren Verbandes werden. Dies trifft für die Arbeit des Glarner Landesarchivares über die Familie Schindler von Mollis noch in vermehrtem Maße zu, weil Dr. Winteler diese Seite bewußt hervorgehoben hat. Der Hauptband trägt nämlich nicht einen für derartige Arbeiten üblichen Titel, sondern durch die Aufschrift «Landammann Dietrich Schindler, seine Vorfahren und Nachkommen» wird die zentrale Persönlichkeit des Werkes auch rein äußerlich gekennzeichnet. Im anderen, in Aufmachung und Format bescheideneren Bande wurden die übrigen Schindlerfamilien kurz skizziert.

Interessanterweise ist die Herkunft der Familie unabgeklärt. Im 15. Jahrhundert tauchen in verschiedenen glarnerischen Gemeinden ungefähr gleichzeitig Träger dieses Namens auf. Spätere Generationen suchten diese Tatsache durch eine Namensänderung zu erklären, indem die in Glarnerquellen des 14. Jahrhunderts häufig erwähnten Wighus sich später Schindler genannt haben sollen. Dr. Winteler glaubt, daß trotz des Fehlens direkter Beweise kein Grund vorhanden sei, mit zu großer Skepsis an eine durch Tradition gegebene Behauptung heranzutreten. Eigenartig scheint mir nur, daß es ausgerechnet in der Gemeinde Netstal, wozu der Weiler Wighusen gehörte, in späterer Zeit keine Schindler gab.

Gesicherte Stammbäume der drei wichtigsten Familien existieren erst seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert. Eine ist den ersten Magistratenfamilien des Landes beizuzählen. Mehrere verdiente Standeshäupter wie Landammann Caspar Schindler, Zeugherr Fridolin Schindler und Ratsherr Conrad Schindler, der große Förderer des Linthwerkes, gehören zu dieser Familie, die auch im 19. Jahrhundert eine Reihe bedeutender Köpfe hervorgebracht hat. Bei den beiden anderen Familien wiegt dagegen vor 1798 das kleinbürgerliche Element vor, und beide verdanken vor allem der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts ihren Aufstieg. Ausgesprochen kleine Leute zählt z. B. Landammann Dietrich Schindler zu seinen Vorfahren. Während mehrerer Generationen lebten sie als Hintersäßen in Elm und scheinen sozial zu den ärmsten Bevölkerungskreisen gehört zu haben. Der Aufstieg erfolgte dann unter dem Chorrichter Samuel Schindler, dem Vater des Landammanns. Der in den Zeiten des Umsturzes lebende Mann hat sich die neuen Kräfte der Wirtschaft nutzbar machen können und ist von einem armseligen Krämer zu einem geachteten Handelsherrn emporgestiegen. Diese wenig traditionsbeschwerte Herkunft war sicher nicht ohne Einfluß auf die politischen Konzeptionen des Sohnes. Dieser konnte so wie ein Außenstehender an die Reform der glarnerischen Verhältnisse herantreten.

Die Verfassungsrevision von 1837 war das Werk Landammann Dietrich Schindlers. Er verwirklichte damit nicht das Programm einer bestimmten Partei,

sondern sein Programm. Die Reform, die auf eine Demokratisierung und eine Vereinfachung hinzielte, war deshalb so logisch und konsequent, daß die damals geschaffene Verfassung zu einem schönen Teil sogar heute noch zu Recht besteht.

Freilich konnte Schindler die Früchte seiner Politik nicht ernten. Es erging ihm wie vielen bedeutenden Staatsmännern. Seinem in jeder Hinsicht wohlhabgewogenen Werke erwachsen bald von links und rechts Feinde. Bei den Radikalen galt Schindler als konservativ, bei den Altgesinnten als liberal. Mit Entsetzen konstatierte er eine gewisse Verwilderung der politischen Sitten und damit das Versagen seiner Lieblingsidee, eine Reform der Gesinnung zu erreichen. Schindler zog die Konsequenzen und siedelte 1842 mit seiner Familie nach Zürich über.

Hier gelang der Familie sehr rasch der Eintritt in die Gesellschaft. Zwei Söhne heirateten in Patrizierfamilien hinein und wandten ihr Interesse, wie die ehemals regierenden Geschlechter vor allem der Wirtschaft zu, in der noch heute die Hauptbedeutung der Familie liegt. Glücklicherweise haben auch die bekanntesten Vertreter der Gegenwart wie Dr. H. C. Dietrich Schindler-Huber und Dr. H. C. Martin Schindler-Escher eine eingehende Würdigung erfahren.

Dem mit zahlreichen Bildern geschmückten Texte folgen die übersichtlich angelegten Stammtafeln. Unzweckmäßig finde ich dagegen die Nummerierung des Stammbaumes. Dr. Winteler hat dabei das Geburtsdatum als Norm genommen, wodurch die Orientierung bedeutend erschwert wird.

Im Übrigen läßt sich von der Arbeit nur Gutes sagen, und es ist dem Verfasser und der Familie für das gelungene Werk zu gratulieren.

Glarus.

Fritz Stucki.

CHARLY GUYOT, *Pèlerins de Môtiers et Prophètes de 89*, in 8^o, 203 p. Attinger, Neuchâtel, 1936.

Encouragé par le succès de ses *Voyageurs romantiques en Pays neuchâtelois*, M. Charly Guyot continue ses investigations dans un domaine qui intéresse à la fois la petite histoire et l'histoire littéraire. Dans son nouveau livre, il évoque d'une manière vivante des épisodes inconnus de la vie de personnages, petits ou grands, des Français pour la plupart, qui séjournèrent dans le canton de Neuchâtel dans la seconde moitié du XVIII^{ème} siècle. Si, au XIX^{ème}, les écrivains romantiques vinrent chez nous pour s'émouvoir aux lieux où s'aimèrent Saint-Preux et Héloïse, au XVIII^{ème}, c'est le goût de la Liberté qui les mit sur les routes de Suisse; la nécessité, aussi, de trouver des imprimeurs qui n'eussent point à craindre la censure royale. On sait l'importance de Genève, à cette époque, comme ville d'édition, et le parti que surent en tirer les Montesquieu et les Voltaire. On connaît moins celle de Neuchâtel. C'est un des mérites de M. Guyot de nous y intéresser, en faisant un usage discret des nombreux textes inédits qu'il a eu le flair de découvrir. Il prend soin, en effet, d'insérer la correspondance de la *Société Typographique* avec Mercier, par exemple, dans

un chapitre bien troussé, où il conte avec une précision charmante, comme dans un petit roman réaliste, les aventures qui accompagnent cet échange de lettres. Rien qui pèse ou qui pose. Et il en est ainsi des autres chapitres consacrés aux « Prophètes de 89 », à Mirabeau, à Brissot, le futur chef des Brissotins, qui complètent heureusement ceux où M. Guyot évoque les « Pèlerins de Môtiers » témoignant de l'admiration qu'on manifestait déjà à Rousseau, de son vivant, dans la maison près de laquelle il avait été lapidé.

Qu'on ne reproche pas à l'auteur de se complaire dans le détail, d'avoir un goût trop prononcé de l'anecdote: il sait le parti que l'on peut tirer des deux. Je crois qu'on se fait d'une époque une image juste en lisant les récits habilement conduits, où les hommes et les idées paraissent sans apprêt. Voyez Lenôtre!

On voit, ainsi, naître et se développer les « mouvements d'idées ». C'est de la Liberté, surtout, dont parlent ces « Prophètes » et, c'est pour elle qu'ils prennent parti dans leurs lettres comme dans les ouvrages qu'ils confient à la *Société Typographique* de Neuchâtel dans les années 80. Ils annoncent, ils préparent la Révolution... Sont-ils menacés d'une lettre de cachet, leurs livres frappés d'interdit par la censure, bonne affaire! Les malheureux reviennent à Neuchâtel, où M. Guyot nous intéresse aux amitiés qu'ils y ont nouées et aux romanesques amours auxquelles ces tendres et farouches révolutionnaires s'abandonnent, ô Mirabeau! avec délices.

En bref, un petit livre original à ajouter à ceux déjà écrits chez nous sur les relations de la France avec la Suisse romande; un témoignage significatif aussi à verser au dossier de l'Helvétisme. Car ces prophètes de 89 ont continué, après Rousseau et les « Pèlerins de Môtiers » à présenter aux Français une image charmante et fautive d'une Suisse de convention qui est venue, de génération en génération, jusqu'à nous.

On voit que le livre de M. Charly Guyot mérite d'être lu: il est instructif et plaisant, et fort agréablement écrit.

Genève.

Charles Fournet.

EDUARD HIS: *Basler Gelehrte des 19. Jahrhunderts*. Benno Schwabe & Co. Basel 1941.

Die Basler Universitätsgeschichte hat von jeher allgemeines Interesse erregt und ist mehr als einmal Gegenstand der Bearbeitung geworden: als Ganzes für verschiedene Perioden ihrer Entwicklung, als Fakultäts-geschichte, in einzelnen markanten Vertretern. Alle diese Abwandlungen der Darstellung machen bewußt, daß vielleicht nirgends so wie in der Wissenschaft Geschichte von der Persönlichkeit bestimmt wird. So mußte es verlockend erscheinen, einmal allein ihr Wirken ins Auge zu fassen und dazu den Zeitraum zu wählen, der einen unvergleichlichen Aufstieg bedeutet. Allerdings: sollte dieser Aufstieg in vollem Umfange erfaßt werden, so galt es von vornherein, neben der Universität den Bereich der freien Gelehrsamkeit einzubeziehen, und damit jene Sodalitas Basiliensis, die

schon das Merkmal der Glanzzeit baslerischen Geisteslebens darstellt. Dieser Gedanke ist im Titel des vorliegenden Buches, «Basler Gelehrte des 19. Jahrhunderts», beschlossen, er ist weiter abzulesen in dem sinnvollen Bildschmuck zu Anfang und Ende: in den scharfgeschnittenen Profilen des Erasmus und Pius' II. Sie bezeichnen zugleich die Kraft, die alle so verschieden geformten Glieder der hier aufgereihten Kette zusammenhält: die Tradition; jene humanistische Tradition vom alten ursprünglichen Klang, den anzuschlagen der Verfasser, Eduard His, nicht müde wird. Denn ihm liegt vor allem daran, «der heutigen Generation von Gebildeten zum Bewußtsein zu bringen, daß es für Basel gilt, im wissenschaftlichen Betrieb eine schwerwiegende geistige Erbschaft anzutreten und würdig der Nachwelt zu erhalten».

Wie viel solches Bewußtsein vermag, wie wach es jedenfalls selbst in Zeiten tiefster Bedrängung fortlebte, beweist am besten die unerschütterliche Überzeugung nach der Kantonstrennung, daß «nicht um der wenigen Studenten willen, sondern um seiner selbst willen Basel schuldig ist, den Charakter einer Stadt der Wissenschaften beizubehalten. Dies ist sie aber nur in und mit der Universität». Ihm ist es zu verdanken, wenn es mitten im Kampfe um Sein oder Nichtsein gelang, aus Kreisen der Bürgerschaft die Freiwillige Akademische Gesellschaft zu gründen und so die Worte alsbald in die Tat umzusetzen. Liegt für die Anfänge der Restauration das Verdienst um den Wiederaufstieg der Hochschule bei den Politikern, so reihen sich in und nach den verhängnisvollen Dreißigerjahren die Männer der Wissenschaft würdig an die Seite der Bürgermeister. Sie sind es, und allen voran die Ratsherren-Professoren Peter Merian, A. Heusler-Ryhiner, W. Vischer-Bilfinger, die durch ihre eigene wissenschaftliche Leistung zu dem einzigartigen Hochstand des akademischen Lebens beitragen und seine Entwicklung auch für die Zukunft sichern, aber ebenso mit der ganzen Persönlichkeit, durch ihr Leben schlechthin, zusammen mit den geschichtlichen Gegebenheiten Universität, Regierung und Bürgertum zu jener Gemeinschaft bilden, die fortan aus der baslerischen Geistesgeschichte nicht mehr wegzudenken ist. Wenn in diesem Zusammenhang der nachgerade berüchtigte Ausdruck Verbaselung auch von uns überhaupt gebraucht wird, so einzig um damit anzudeuten, daß sich zu solch umfassendem Wirken durchaus nicht bloß die einheimischen Kräfte, sondern, mit vereinzelt Ausnahmen, gleicherweise die ausländischen (deutschen) Basler Professoren wie die außerkantonalen Schweizer berufen fühlten und deshalb alle mehr oder weniger den Basler Gelehrtentypus vertreten. Für viele müssen hier als besonders gültige Beispiele die Namen Wackernagel und Rütimyer genügen. Wer sich für das Wesen dieser Anpassung wie für die Eigenart des Basler Gelehrten interessiert, kann bei His manches erfahren. Die letzte Klärung des Begriffes, auch die Gestaltung der Einzelzüge zum Gesamtbilde wird allerdings dem Leser selbst überlassen, Bemerkungen, die man in gewissem Sinne auf das ganze Buch anzuwenden versucht ist.

Die Dreiteilung dieses Buches nun in Fachgelehrte, Dilettanten und Ausland-Basler erlaubt dem Verfasser, einige weniger bekannte Forscher hier unterzubringen, aber auch solche von internationalem Rufe, die ihrer ganzen Entwicklung nach nicht ohne weiteres als Basler anzusprechen sind: u. a. den Keltologen Rudolf Thurneysen, den Kunsthistoriker Heinrich Wölfflin, den Germanisten Andreas Heusler. Innerhalb dieser Abteilungen verfährt His chronologisch, immerhin ohne auf eine weitere Gliederung ganz zu verzichten, dort nämlich, wo dies etwa die Gemeinsamkeit der wissenschaftlichen Interessen, das Schülerverhältnis, verwandtschaftliche Beziehungen, oder gar noch losere Bindungen der Dargestellten zu rechtfertigen schienen. So schließen sich Gruppen an Peter Merian, W. His-Vischer, Ed. Hagenbach-Bischoff, W. Vischer-Heußler, A. Heusler-Sarasin, August Socin; so kommt es allerdings auch, daß W. His-Astor, dessen akademische Laufbahn und Tätigkeit sich vornehmlich an deutschen Universitäten vollzogen, im ersten Hauptteil figuriert, daß zwei so grundverschiedene Naturen wie Luigi Picchioni und Alexandre Vinet als Romanen in einem Kapitel behandelt werden. Die auffallende Unausgeglichenheit in der Intensität wie in der geistigen Durchdringung des Stoffes mag mit in dieser äußerlichen Disposition liegen.

Der herkömmliche Aufbau solcher Biographien setzt der Darstellung gewisse Grenzen. Doch das Schema: Abstammung, Bildungsgang, Forschung und Lehre, und darüberhinaus, eben untrennbar mit beiden verbunden, der Dienst am Gemeinwesen, endlich die Zusammenfassung der Ergebnisse, hat His offenbar mit vollem Bedacht gewählt. Man weiß vom Verfasser der Basler «Handelsherren» und «Staatsmänner», mit welcher Leichtigkeit er es handhabt und von seinem Geschick, grade auf diesem Wege Licht und Schatten so zu verteilen, daß das Wesen der Persönlichkeit durch alle Stufen sichtbar wird. Mit ausgesprochener Vorliebe für genealogische Zusammenhänge, wohlvertraut mit den Intimitäten baslerischen Familienlebens, unterstützt von der lokalen mündlichen Überlieferung wie von persönlichen Erinnerungen, unternimmt er es, die oft weitverstreuten biographischen Daten aneinanderzureihen, unter Verwendung selbst anekdotenhafter Züge sie zu beleben, und mit eigenen, auch eigenwilligen Urteilen zu begleiten. Das Werk jedes einzelnen wird gewissenhaft registriert, analysiert, betrachtend gewürdigt, die Entwicklung der wissenschaftlichen Leistung aufgezeigt. Wie weit die His'schen Ausführungen den verschiedenen Disziplinen gerecht werden, muß dem Urteil ihrer Vertreter überlassen bleiben. Jedenfalls aber wird grade an diesem Punkte die umfassende Leistung des Buches plötzlich jedem bewußt. Vielleicht war sie als solche und im Moment überhaupt nur innerhalb der angedeuteten Grenzen möglich: in der einfachen, anspruchslosen Nebeneinanderstellung dieser Lebensbilder. Daß dies auf Kosten einer Gesamtschau der Epoche, der durchgehenden geistigen Linie geschah, unter Verzicht auch auf die Herausarbeitung typischer Einzelaspekte, die ihr angehören und mit ihr Wesen ausmachen,

kann, nachdem wir auch verbindende Elemente betont haben, nicht verschwiegen werden. Auch wer die ausdrucksvollen Porträts in den Abbildungen des Bandes studiert, auf sich wirken läßt und sie mit den Übersichten von Einleitung und Schlußwort als Korrektur in dieser Richtung anerkennt, wird nur umso mehr sich zu solcher Feststellung veranlaßt sehen.

Das Nachwirken Vinet'schen Geistes auch durch die spätern Jahrzehnte, die Spaltung der Basler Geistlichkeit durch das Reformkirchentum und ihr Verhältnis zur Theologie der Zeit, auf dem Boden persönlicher Beziehungen das Thema Heinrich Gelzer und die Basler Gelehrten, deren Wirksamkeit im Eidgenössischen Verein (Wilhelm Vischer und Andreas Heusler), das sind einige solcher Teilfragen; etwa auch der merkwürdige Eindruck, daß nach der vorliegenden Auswahl die Philosophie an der Basler Hochschule des vorigen Jahrhunderts so gut wie nicht vertreten erscheint. Jede Auswahl ist von relativem Wert; das gilt für Sammlungen dieser Art in vermehrtem Maße. Der Historiker, zumal der Basler, wird hier das Fehlen der Namen Burckhardt-Finsler und Burckhardt-Biedermann (beide werden nur ganz beiläufig erwähnt) als Lücke empfinden, hätte zu ihren Gunsten auf einige allzukurz geratene und deshalb belanglose Artikel gerne verzichtet. Andererseits wird er den Wert vieler, auf den ersten Blick unscheinbar anmutender Angaben wohl zu schätzen wissen. Die reiche, solide Dokumentation und das praktische Register machen das Buch zu einem eigentlichen Nachschlagewerk, das als Hilfsmittel zur ersten Orientierung auf lange hinaus manchem unentbehrliche Dienste leisten wird.

Zur Vertiefung der Ergebnisse, die auf der sorgfältigen Verwertung ausschließlich der gedruckten Quellen beruhen, werden spätere Bearbeiter mit Gewinn auch das handschriftliche Material zu Rate ziehen. Im Unterschied zu andern Kantonen liegen hiefür die Basler Verhältnisse außerordentlich günstig. Die im Staatsarchiv deponierten zahlreichen Familienarchive, die Nachlaßpapiere auf der Universitätsbibliothek, wie die da und dort zerstreuten Privatarhive dürften noch manche ungehobene Schätze enthalten. Man braucht bloß an eine Gattung, die Briefsammlungen, zu erinnern, um die hohe Bedeutung dieser Quellen zu ermessen und die Möglichkeiten, die grade der Biograph am wenigsten wird versäumen wollen. Man sieht, was noch zu tun bleibt und ist dankbar, daß mit dem vorliegenden Versuch die Grundlage geschaffen ist und die Anregung, als die ihn ja auch der Verfasser ausdrücklich aufgefaßt wissen will.

Basel.

Christoph Vischer.

EDITH ANITA PICARD, *Die deutsche Einigung im Lichte der schweizerischen Öffentlichkeit 1866—1871*. Zürcher Phil.-Diss. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, XX. Band, Heft 1. Leemann & Co., Zürich-Leipzig. 1940.)

Die Verfasserin setzt sich zum Ziel, die Einstellung des Schweizer Volkes zur Einigung Deutschlands darzulegen. Quelle für die Betrachtungen

war in erster Linie die Schweizer Presse. Daß aber gerade die Presse nicht immer die Volksmeinung widerspiegelt, ist der Verfasserin durchaus bewußt und sie forscht daher auch nach den Redaktoren; wiederholt können einseitige, unschweizerische Stellungnahmen auf die Federn deutscher Flüchtlinge zurückgeführt werden. Um das Bild, welches die Presse bietet, zu ergänzen, zum Teil zu korrigieren, berichtet Picard auch über die Stellungnahmen einiger geistig bedeutender Schweizer, denn schließlich zählt mindestens ebenso wie die Meinung der Masse die der Besten eines Volkes.

Picard gliedert die Arbeit in zwei Abschnitte: Stellungnahme zum deutschen Krieg von 1866 und zum deutsch-französischen Krieg. Die Presse gruppiert sie in die der vorwiegend protestantischen, deutschen Schweiz, der katholischen Innerschweiz und der französischen Schweiz. Das Hauptaugenmerk richtet sie dabei auf die öffentliche Meinung der deutschen Schweiz und hier naturgemäß der liberalen, protestantischen Presse. Denn ihrer Stellungnahme, als der Presse der regierenden Partei, kam die wichtigste Bedeutung zu.

Das Ergebnis der Analyse der Presse ist kurz gefaßt das, daß die Schweizer die Geschehnisse im Ausland hauptsächlich nach parteipolitischen Gesichtspunkten beurteilten. Wenige Zeitungen, wie etwa die Zürcher Freitagszeitung oder das Journal de Genève, würdigten auch die Motive der Mächte von deren Standpunkt aus. Diese innerpolitischen Momenten entspringende Beurteilung der Lage hatte einerseits eine häufige Verkennung der wirklichen Kräfte (wie etwa die anfängliche Geringschätzung Bismarcks) zur Folge, andererseits eine gewisse Unsicherheit bei sich verändernden Verhältnissen, da sich politische Ereignisse und Machtkämpfe nicht auf den einfachen Nenner parteipolitischer und weltanschaulicher Gegensätze bringen ließen. Weiteste Kreise sahen als Mittel zu Deutschlands Einigung nur den Bundesstaat und die Republik nach schweizerischem Muster und lehnten eine Einigung durch Preußen von oben her ab. Freiheit stand für sie über der Einigung. Diese auf Kosten der Freiheit des Volkes war für sie unannehmbar. Einer Einigung als solcher stand die öffentliche Meinung eher freundlich gegenüber, da das Nationalitätenprinzip den Gedanken des Liberalismus entsprach. Besonders für Italiens Einigung zeigte sich großes Verständnis, obwohl gelegentlich die Gefahren, die der Schweiz daraus erwachsen, erkannt wurden. Da man sich indes auch für das konservative Österreich außer in den katholischen Kantonen nicht erwärmen konnte, war die Neutralität 1866 verhältnismäßig leicht, zum Teil auch gesinnungsmäßig einzuhalten.

Für den Ausbruch des deutsch-französischen Krieges machte die Presse einstimmig Napoleon III. verantwortlich, da sein Absolutismus auf wenig Sympathie und viel Mißtrauen stieß. Nach Sedan schlug die Stimmung jedoch rasch um zugunsten Frankreichs. Die Republik fand wieder aus parteipolitischen Gründen Sympathie, besonders bei den Radikalen und den Sozialdemokraten. Gleichzeitig begann sich die Furcht vor dem durch Macht



gegründeten Großstaat an der nördlichen Grenze und dem dadurch gestörten europäischen Gleichgewicht abzuzeichnen. Schließlich wurde auch die innenpolitische Entwicklung nicht begriffen. Das führte zum Teil zu heftigen Auslassungen gegen das neugegründete Kaiserreich. Eine gewisse Wiederannäherung wurde freilich verursacht durch die Enttäuschung, die Frankreichs innenpolitische Zustände bereiteten. Dann brachte der Kulturkampf die Radikalen Preußen wieder näher. Es zeigt sich in dieser Zeit ein gewisses Nachlassen der rein parteipolitisch bedingten Einstellung zugunsten des religiös-konfessionellen und kulturellen Moments. Bei den Liberalen kommt deutlicher die Kulturverbundenheit zum Ausdruck, und auch wirtschaftliche Gründe beginnen für eine freundlichere Einstellung zu Deutschland zu sprechen. Das Verhältnis zu Deutschland wird so mehr und mehr von verschiedenen Motiven beeinflusst.

Im Gegensatz zur öffentlichen Meinung der Menge und der Zeitungsmeinung stand die Einstellung hervorragender Vertreter des deutschschweizerischen Geisteslebens. Hier finden wir eine enge, auf kultureller gefühlsmäßiger Basis ruhende Sympathie mit Deutschland. Auch wenn diese nicht soweit ging wie bei Joh. Caspar Bluntschli, so ist sie doch bei Männern wie Georg von Wyss, Gottfried Keller und C. F. Meyer deutlich ausgeprägt und stammte aus dem Wissen um die Kulturverbundenheit, die sowohl über die staatlichen Grenzen wie über die staatspolitisch verschiedene Einstellung hinwegging. Die Verfasserin versteht es, die oft umstrittenen Äußerungen dieser Männer, wie auch Jakob Burckhardts, einer sachlichen Klärung entgegenzuführen. Der politische Aufstieg Deutschlands war ihnen Garant einer kulturellen Blüte deutschen Geisteslebens. Die Stellungnahme der von Picard behandelten Politiker war, abgesehen von Emil Welti, der obigen beizuzählen ist, anders geartet. Die politischen Ideen von Jakob Dubs, die ein völliges Fehlen des Verständnisses für Machtpolitik der Großstaaten offenbaren, würden wir eher bei einem Dichter als einem aktiven Staatsmann suchen. Phil. Anton Segesser schließlich hat eindeutig für Frankreich Partei ergriffen; aber auch diese politische Einstellung hat ihre Ursache im Kulturellen, in der Liebe zum Romanentum.

Die Arbeit von Picard ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der schweizerisch-deutschen Beziehungen. Es ist der Verfasserin gelungen, auf Grund aller wichtigen Zeitungen der Schweiz und anhand vieler Zitate ein Bild der im einzelnen zahlreiche Nuancen aufweisenden Pressestimmen zu geben und sie auch zutreffend zu deuten. Die Arbeit darf gerade in heutiger Zeit Beachtung erwecken. In ihrer sachlichen Weise trägt sie zur Klärung des gegenseitigen Verhältnisses bei. Über das spezielle Thema hinaus wirft sie auch ein klares Licht auf die politischen Ansichten der schweizerischen Öffentlichkeit zu Geschehnissen der großen Politik überhaupt. Unverkennbar ist eine stete Ängstlichkeit vor großen Nachbarn und noch mehr vor ihrem Aufstieg. Der Schweizer, der auf außenpolitischem Gebiet keine großen Aufgaben mehr hat, ist jeder Veränderung des euro-

päischen Lebensraumes gegenüber skeptisch. Dazu kommt ein oft sehr befangenes Urteil, das weniger bestimmten Sympathien zuzuschreiben ist, als der Fremdheit des Kleinstaatbürgers gegenüber Problemen der Großstaaten. Da seine Aufgabe heute mehr auf humanitärem Gebiet liegt, ist er geneigt, auch die Politik der Großmächte nach diesen, nicht nach realpolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Zürich.

Paul Kläui.

DR. LEO ALTERMATT, *Die Buchdruckerei Gassmann A.-G. Solothurn*, Gassmann A.-G. Solothurn, 1939. 236 S.

Das vornehm ausgestattete Buch hält viel mehr als sein Haupttitel erwarten läßt. Der Untertitel deutet an, daß es sich zugleich um eine Geschichte des Buchdrucks und der Zensur im Kanton Solothurn handle. In Wirklichkeit liefert der Band einen namhaften Beitrag zur Kultur- und Geistesgeschichte des Kantons und der Schweiz überhaupt. Ja, selbst manche Züge der allgemeinen Geschichte spiegeln sich in den Veröffentlichungen Solothurns und damit auch in der vorliegenden Arbeit.

Das erste Kapitel schildert u. a., wie ein bescheidener Kreis von humanistisch gesinnten Geistlichen und Laien in Solothurn es fast als Sensation empfand, «wenn ihnen die neue Bücherliste des Buchführers ins Haus geflogen kam oder wenn sie diese an der Kirchtüre oder an öffentlichem Platze angeschlagen sahen». Altermatt weist einen solchen umherziehenden Buchführer in der St. Ursenstadt für das Jahr 1483 nach. Konkret und fesselnd zeichnen sich auch die reformatorischen und gegenreformatorischen Stimmungen, Zustände und Kämpfe ab. Im Jahre 1526 verbot der Rat «bei fünf Pfund Strafe das Singen deutscher Psalmen auf der Straße, also das Werben für die neue Lehre». Später untersagte er dieses Singen auch in den Zunftstuben und in den Privathäusern und ebenso die Schmachlieder auf den zweiten Kappelerkrieg. Man vernimmt ferner, wie Kapuziner und Jesuiten in Solothurn einzogen und wie sich der Geist des Konzils von Trient hier auswirkte. Das katholische Gebiet des Kantons wurde für sämtliche deutschsprachige Bibeln aufs strengste verschlossen. «Unter lautem Lärmen und Schelten» stöberte man die wenigen eingedrungenen Exemplare auf.

In dieser lebendigen und aufschlußreichen Weise schildert Altermatt auch die folgenden Epochen und behandelt er überhaupt sein Thema. Er bleibt aber durchaus nicht beim anschaulichen, an und für sich schon wertvollen Detail stehen. Dank einer gründlichen philosophie- und literargeschichtlichen Bildung gelingt es ihm, die geistigen Linien und Fäden überall heimzuweisen; das eine Mal zu Kant, Herder oder der «Genieperiode», das andere Mal zur Aufklärung und zum Materialismus. Bedeutende Geister, nicht zuletzt auch Gotthelf, geraten ins Blickfeld und charakterisieren sich in diesem und jenem Handel. Der Verfasser erhielt aber auch Anlaß, Wirtschaftliches, Soziales und Politisches zu beleuchten, und

er tut dies überall mit wohl fundierter Sachkenntnis. Kurz, er hat aus einem Thema, das zunächst nicht in jeder Beziehung dankbar scheinen mag, das herausgeholt, was immer herauszuholen war und alles in bedeutende Perspektiven und Zusammenhänge gerückt. Das Buch, das sich auch in stilistischer Hinsicht angenehm liest, bedeutet somit eine wesentliche Bereicherung unseres historischen Schrifttums.

Bern.

Arnold Jaggi.

AYMON DE MESTRAL, *Le Président Motta*, in 8^o, 320 p. Payot, Lausanne 1941.

Il n'est point aisé de retracer, un an après sa mort, la vie d'un grand politique. Si franche, si limpide qu'ait été son existence, il a, par la force des choses, connu trop de gens, traité trop d'affaires, petites ou grandes, il a trop écrit, trop parlé, trop agi, il a trop vécu la vie même de son pays pour que l'on puisse, du jour au lendemain, le détacher de l'histoire contemporaine et dessiner le contour exact de sa personnalité. Il faut pour cela le recul du temps, et l'étude approfondie des témoignages et des sources.

Aussi M. Aymon de Mestral, qui fut quelques années un des collaborateurs de Giuseppe Motta, s'est-il attaché davantage à nous donner de son ancien chef « une image fidèle et vivante » qu'à en écrire la biographie détaillée. Et il a pleinement réussi. Son ouvrage, clair et d'une lecture agréable, nous fait vivre tous les grands moments de l'ascension et de la carrière politique de celui qui fut, vingt années durant, le directeur de notre politique étrangère.

L'auteur a donné une juste importance au début de cette carrière, à la formation religieuse, morale et intellectuelle du jeune Tessinois. Il a su montrer quel enrichissement avaient été pour Motta sa haute culture européenne, les amitiés dont il sut tout naturellement s'entourer, et l'atmosphère reconfortante du milieu familial. Avec M. de Mestral, nous entrons, très discrètement et comme sur la pointe des pieds, dans l'intimité de Giuseppe Motta. Et cela suffit pour que l'on prenne conscience de la noblesse de cette âme, de l'intégrité de ce caractère qui s'égalait aux plus grands.

Mais, pour l'historien, et pour tous ceux que préoccupent les épineux problèmes de la politique et de la diplomatie contemporaines, le livre de M. Aymon de Mestral offre encore un autre intérêt. C'est qu'en effet, Motta, tout respectueux qu'il ait été du caractère collégial de notre gouvernement fédéral, a incarné si parfaitement la politique extérieure de la Suisse depuis l'autre guerre que l'on écrit forcément l'histoire de l'une en traçant le portrait de l'autre.

Toute la politique de Giuseppe Motta peut se résumer en ces trois termes: neutralité, sympathies, collaboration internationale.

La neutralité suisse a trouvé en Motta un défenseur aussi ardent que subtil, qui sut montrer à tous qu'il y avait là un élément indispensable de l'ordre européen, qui sut la garder pure de toute interprétation partisane,

qui sut enfin, en 1938, lui faire reconnaître son caractère intégral et inconditionnel. Dure partie que celle que joua alors, devant la Société des Nations, le premier délégué de la Suisse.

La « politique des sympathies » qui constitue l'un des aspects les plus caractéristiques de l'action de Motta trouve sa justification dans cette phrase où transparaît son instinct aigu des besoins du pays: « Les peuples ne vivent pas seulement de charbon et de matières premières; ils vivent aussi des sympathies qu'ils ont su éveiller autour d'eux et qui leur ont donné la confiance dont ils ont besoin comme d'un élément de vie internationale. »

Motta a su cultiver l'amitié internationale, non seulement à l'égard de l'Italie à laquelle il avait voué un amour filial, mais encore vis-à-vis de tous nos voisins. Intransigeant sur les principes, mais sage et fin diplomate, il fut à même de régler les plus désagréables incidents, sans se départir jamais de cette compréhension qu'il montrait à l'égard de tous ses interlocuteurs. Et, débordant le cadre de ce que M. de Reynold nomme « la politique de bon voisinage », il sut, par son charme personnel et par la franchise de son attitude, concilier à la Suisse l'amitié de maint autre pays et des petits Etats neutres en particulier.

Désireux d'apporter à l'édifice de la paix et de la collaboration internationale une contribution efficace, Motta prit la tête du mouvement qui fit entrer la Confédération dans la S. D. N. Le rôle considérable qu'il tint au sein de cette institution n'altéra ni sa prudence ni sa clairvoyance. Motta ne perdit jamais le sens des réalités. Le mémorable discours qu'il prononça contre l'admission de l'U. R. S. S. au sein de la S. D. N. suffit à le démontrer.

Avec ses faiblesses et ses grandeurs, la politique de Giuseppe Motta apparaît toute entière dominée par la préoccupation constante de l'intérêt national, animée par un idéal d'une infinie pureté: la notion chrétienne de la fraternité.

S'il n'épuise pas le sujet, le livre d'Aymon de Mestral — qui s'est appuyé sur de solides références et a recueilli une abondante moisson de témoignages personnels et directs — a néanmoins le mérite éminent de nous restituer intacte l'image du grand magistrat qui fut, pour la Confédération Suisse, au milieu des plus redoutables écueils, un admirable et vigilant pilote.

Genève.

Jean-Jacques Chouet.

CARL LOOSLI-USTERI, *Geschichte der Konferenz für die Herabsetzung und die Begrenzung der Rüstungen, 1932—1934. Ein politischer Weltspiegel.* Zürich 1940, 867 Seiten.

Der Verfasser macht sich keiner Übertreibung schuldig, wenn er sein Buch einen « politischen Weltspiegel » nennt. Tatsächlich bietet das Werk viel mehr als protokollarische Geschichte der Abrüstungskonferenz. Es ist von Anfang bis zu Ende eine fesselnde Darstellung der europäischen Politik,

die zu diesem Kriege geführt hat, führen mußte. Die ganze ungeheure Tragik unserer Zeit lebt in diesen Seiten. Niemand wird heute das Buch durchblättern können, ohne vom europäischen Schicksal ergriffen zu werden. Gewiß, man hat alles miterlebt; man hat alles kommen sehen. Tausende haben es mit Kanzler Brüning empfunden: «Kommt ein Mißerfolg, was Gott verhüten möge, so würde die Menschheit zu spät in unerträglichen Leiden begreifen lernen, daß sie eine große Stunde schuldhaft versäumt hat». Die Stunde ist versäumt worden, und die Leiden sind nicht ausgeblieben. Trotzdem die Entwicklung mit Naturgesetzmäßigkeit abrollte, sträubte man sich bis zuletzt, an die grauenvolle Wirklichkeit zu glauben. — Und die Schuld? Die Schuld war von Anfang an in Genf mit dabei, als die Delegierten der 60 Staaten zusammentraten. Es fehlte den meisten Regierungen am guten Willen. Vielleicht war es zu viel verlangt von den Machtstaaten, ihre Machtmittel einzuschränken. Vielleicht wird der Versuch nie wiederholt werden und diese Selbstbeschränkung nie möglich sein. Fast möchte man im Pessimismus unserer Zeit so empfinden. Pessimismus hat die Abrüstungskonferenz von Anfang an begleitet. Unheimlich eindrucksvoll malt der Verfasser die Schatten, die über der großen Genfer Versammlung lagen. Als die Konferenz zusammentrat, fielen japanische Fliegerbomben auf die chinesische Stadt Tschapei. Völkerbundsstaat wütete wider Völkerbundsstaat. Loosli sagt, das war die «Schrift an der Wand», die das kommende Schicksal der europäischen Städte aufzeigte, falls man in Genf zu keinem Erfolg kommen sollte.

Der Verfasser erhebt keine Anklagen. Man empfindet es angenehm. Er legt alle Fehler, alles Verschulden bloß. Aber er zeigt Verständnis für alle. Den deutschen Drang nach Gleichberechtigung versteht er so gut wie das französische Sicherheitsbedürfnis. Er macht klar, weshalb es der Engländer leichter hatte als der Franzose, ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen. Wenn Loosli den starken Idealismus eines Arthur Henderson darstellt, vergißt er andererseits nicht zu erwähnen, daß England nicht auf die Bombenflugzeuge im Kolonialkrieg verzichten wollte. In allen Kapiteln wird es deutlich, daß die Männer in Genf nicht für den Frieden kämpften, sondern jeder pflichtschuldigst für die Machtinteressen seines Staates. Wirklicher Idealismus findet sich nur bei denen, die keine Macht haben, bei den kleinen sogenannten «Pionierstaaten» und etwa bei dem Spanier Maderiaga. Aber da ist eben der Abrüstungswille leicht, wo der Machtrausch fehlt.

Neben dieser allgemeinen Tragik des menschlichen Egoismus, wie sie in keinem Werke der Dichtkunst schärfer gezeichnet werden könnte, starrt das schicksalshafte Unglück des deutsch-französischen Gegensatzes als Kernproblem der vergeblichen Genfer Verhandlungen. — Und so kommt es trotz der mächtigen Friedenssehnsucht der Völker zum Wettrüsten statt zur Beschränkung des Kriegsmaterials.

Zürich.

Georg Hoffmann.